

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Commissionsbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.

Werden alle die angegebenen Mittel und Wege genau beachtet, so ist an einem günstigen Erfolg nicht zu zweifeln. Das Hauptmittel aber ist und bleibt der gute Wille von Seiten der Geistlichkeit. Ohne ihn wird alles Uebrige vergeblich sein und die klarsten Gründe werden nichts helfen. Wo aber guter Wille vereinigt mit der nöthigen Geduld und Umsicht vorhanden ist, werden auch die Gemeinden nicht lange widerstehen, wie denn jetzt schon manche mit Freude und Dank eine neue Gottesdienstordnung aufnehmen werden. Sind dann einmal die Gemeinden an einen Gottesdienst gewöhnt, bei dem sie sich selbstthätig betheiligen und mitwirken können, so werden sie sich ihn um keinen Preis mehr nehmen lassen. 1)

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige Synode!

Die von Großh. Oberkirchenrath an die Synode gebrachte Vorlage, welche die Einführung einer neuen Gottesdienstordnung betrifft, ist Ihrer IV. Commission zur vorgängigen Berathung übergeben worden und nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung derselben hat Ihre Commission die Ehre, hiermit Bericht über das Resultat ihrer Berathung zu erstatten.

Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths gibt in der Einleitung den Beweggrund an, aus dem sie hervorgegangen ist. Dieser Beweggrund ist im Allgemeinen das in der ganzen evan-

1) Diejenigen einzelnen Stellen der Vorlage, auf welche im Commissionsbericht oder in den Verhandlungen besonderer Bezug genommen ist, die aber in dem obigen Auszug nicht enthalten sind, werden am gehörigen Orte folgen.

gelischen Kirche Deutschlands sich kundgebende „Verlangen nach andern Cultusformen, als die seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehenden sind“, wie die Vorlage gleich im ersten Satze sich ausdrückt.

Auch Ihre Commission kann nicht in Abrede stellen, daß dieses Verlangen in weiten Kreisen durch ganz Deutschland vorhanden ist. Dieß wird als Thatsache anerkannt werden müssen. Von dieser allgemeinen Bewegung ist auch unser speciellcs Vaterland in seinen evangelischen Kirchengliedern nicht unberührt geblieben. Die Vorlage führt als Beleg hierzu an, daß „von den 26 Diöcesansynoden von 1853 nur 4 die den Cultus betreffende Frage unberührt gelassen, von den übrigen 22 aber nicht weniger als 16 Verbesserung der Gottesdienstordnung und besonders Erweiterung des liturgischen Elements förmlich beantragt, und 5 andere für denselben Antrag entweder Stimmgleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität gezeigt haben.“

Mag es sein, daß vielfältig das Bedürfniß einer andern Cultusform mehr ein ästhetisch als eigentlich religiöses bestimmtes ist, — mag es auch sein, daß Andere eine reichere Cultusform, insbesondere das Hervortreten des liturgischen Elements mit der sanguinischen Erwartung einer dadurch zu bewirkenden Neubelebung der Gemeinden herbeiwünschen und so den Cultus nur zu einem Mittel erniedrigen, und kann Ihre Commission beide Bestimmungsgründe für Aenderung der bestehenden Cultusform aus den in der Vorlage selbst (Seite 2 und 3) angegebenen Gründen nicht billigen, — immerhin bleibt die seit Jahrzehnden entstandene und bestehende liturgische Bewegung, welche auch in unsere badische Landeskirche hereinzieht, sehr beachtens- und berücksichtigungswert, denn sie hat ihre volle Berechtigung. So manchfaltig auch die theoretische Bestimmung des Begriffs des Cultus sich modificiren mag, so bleibt doch so viel allemal fest stehen, daß der Cultus derjenige Act der Gemeinde ist, in welchem das Gemeinbewußtsein und das Gemeindeleben als religiöses einerseits seinen entsprechenden Ausdruck, anderseits immer wieder neue Nahrung und Stärkung erhält; die Gnadenmittel, in welchen uns Gott seine Gaben reicht, wie sie durch die Erlösung in Christo Jesu uns zu Theil werden sollen, sind Wort und Sacrament (Seite 70 und

172 der Vorl.). Dieser in Wort und Sacrament sich ihr kundgebenden Gnade Gottes naht sich demüthig und vertrauend die Gemeinde mit dem Bekenntniß ihrer Sünde und ihres Glaubens, zu dessen gemeinsamer Aeußerung vor Gott sie sich getrieben fühlt und aus welchem sie lobend und preisend, dankend und bittend zur Anbetung sich erhebt in Hingebung an Gott. So war denn auch bereits der vornicänische christliche Gottesdienst in der Weise geordnet, daß das christliche Gemeindebewußtsein darin, an das Wort Gottes und das heilige Abendmahl sich anschließend, seinen Ausdruck fand.

Im Laufe der Jahrhunderte mußte mit dem allmählichen Hereintreten verschiedener, in dem Worte Gottes nicht begründeter kirchlicher und dogmatischer Bestimmungen in die Kirche auch der christliche Cultus hiernach sich theils verändern, theils erweitern.

So fanden die Reformatoren den christlichen Cultus vor als äußere Kundgebung und Darstellung des mit jenen unbiblischen Thaten bereicherten Gemeindebewußtseins. Indem sie die bestehende Gottesdienstordnung von ihren nicht zu rechtfertigenden Thaten, die mit dem auf Grund der heiligen Schrift geläuterten und hergestellten Bekenntniß nicht zusammenstimmten, reinigten, behielten sie dieselbe im Uebrigen in ihren einzelnen Theilen und logisch bestimmt geordneter Gliederung bei. Die Vorlage gibt uns ausführlich die verschiedenen reformatorischen Gottesdienstordnungen an auf Seite 13—49, und weist uns ihren innern Grund und Zusammenhang nach auf Seite 49—69, worüber die Commission in ihrem Berichte sich weiter zu äußern weder Veranlassung noch Ursache hat, und nur die mühevollen, gründlichen und gewiß alle Mitglieder der hochwürdigen Synode, sowie Alle, in deren Hand die Vorlage je kommt, vielfach belehrende Abfassung dieses Abschnitts derselben mit Dank und Verehrung anzuerkennen sich verpflichtet erachtet. Dieselbe Anerkennung muß sie geltend machen für den nächstfolgenden Abschnitt Seite 69—118, worin der innere Grund und Zusammenhang der reformatorischen Gottesdienstordnung dargelegt und gewissermaßen urkundlich nachgewiesen wird, wie bei allmähligem Zurücktreten der Zwingli'schen Form die lutherische und calvinische Gottesdienstordnung wegen der ihr zu Grunde liegenden Momente des den Gemeinden beider Confessionen

gemeinsamen Glaubenslebens und ihrer daraus hervorgehenden Gliederung der Cultustheile von beiderlei Confessionsgemeinden wechselseitig adoptirt wurden, so daß wir die calvinische Gottesdienstordnung theilweise bei Lutheranern und theilweise die lutherische Gottesdienstordnung bei Reformirten im Gebrauche finden, worauf die Vorlage besonders Seite 166 u. f. wiederholt hinweist.

Bei Vergleichung der gegenwärtig bestehenden Gottesdienstordnung, wie sie aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf uns herübergekommen ist, liegt es außerhalb der Aufgabe Ihrer Commission, einen Nachweis zu versuchen, wie unter dem Einfluß der Zeiten, der jeweiligen Ereignisse und des Geistes der Zeit aus der von dem Reformationszeitalter ererbten Cultusform die jetzt bei uns bestehende werden konnte oder mußte. Ihre Commission kann sich nur dahin aussprechen, daß sie der in der Vorlage Seite 137 u. f. (s. oben S. 384) enthaltenen Darstellung des Verhältnisses der jetzt bestehenden Gottesdienstordnung zur reformatorischen im Allgemeinen beistimmt. Sie erkennt an, daß der reformatorische Gemeindegottesdienst sich erweist als der Ausdruck des reformatorischen Gemeindebekenntnisses und Gemeindebewußtseins; daß er der Gemeinde eine fortwährende Mitwirkung und thätige Theilnehmung beim Cultus gestattet, und daß er ein in sich zusammenhängendes, in logischer Ordnung sich bewegendes, gegliedertes Ganze ist. Fassen wir dagegen unsere agendarischen Formulare in's Auge und die ganze Anordnung des jetzigen Gottesdienstes, so erkennen wir darin einen vorherrschend subjectiven Charakter; die objectiven, namentlich die bekenntnißmäßigen Elemente treten darin über Gebühr zurück, daher Schriftvorlesung und Glaubensbekenntniß keine Stelle darin finden, und fehlt somit der Subjectivität, wie sie sich in der Predigt geltend zu machen alle Gelegenheit hat, das nöthige Gegengewicht. Die agendarischen Formulare sind zum großen Theil ebenfalls sehr subjectiv gehalten, entbehren mehrfach des biblischen und kirchlichen Gehalts und Tons, und leiden an einer gewissen Unbestimmtheit und rhetorischen Breite. Die Theilnahme der Gemeinde an den gottesdienstlichen Handlungen tritt nur sehr schwach hervor, und die logische und psychologische Ordnung des Ganzen kommt wenigstens nicht mit rechter Klarheit zum Vorschein.

Hiermit liegen aber allerdings Mängel unseres jetzigen Gottesdienstes vor Augen, welche das Verlangen nach einer andern Gottesdienstordnung gewiß rechtfertigen und begründen. Deshalb ist auch Ihre Commission der Ansicht, daß das Bedürfniß einer neuen Gottesdienstordnung vorliege, und auf den in der Vorlage enthaltenen Antrag Großh. Oberkirchenraths auf Herstellung einer andern Gottesdienstordnung für unsere badische Landeskirche im Allgemeinen eingegangen werden solle.

Schon hier aber dürfen wir wohl einige Bedenken und Einwendungen erwarten, welche die Vorlage selbst voraussetzen zu müssen glaubt. Wir anticipiren daher Seite 287—290 der Vorlage, wo diese Bedenken in folgenden Worten aufgestellt sind:

1) „Jede Neuerung und Aenderung in kirchlichen, namentlich aber den Cultus betreffenden Dingen ist, weil sie tief in die Sitte und das Leben des Volkes eingreift, sehr bedenklich und geeignet, den Frieden in den Gemeinden zu stören und Parteiungen und Spaltungen hervorzurufen, was gerade in jetziger Zeit vermieden werden sollte.“

2) „Die Einführung einer andern Gottesdienstordnung mag wohl der Wunsch eines Theiles der Geistlichkeit oder mancher Gebildeten sein, aber in den Gemeinden im Ganzen, im Landvolk namentlich, ist kein Bedürfniß darnach vorhanden, daher sie weder nöthig noch rathsam erscheint.“

Ihre Commission hat diese beiden möglichen Einwendungen wohl erwogen, ja wir können sagen, bei der ganzen langen Berathung über die Vorlage stets vor Augen behalten. Wir haben uns auch nicht das Wahre verhehlt, was darin enthalten ist. Jede Neuerung und Aenderung in Gesellschaftskreisen und Gemeinschaften in Dingen, die mit dem ganzen Bestehen dieser Gesellschaften innigst verwachsen sind, ist allerdings bedenklich. Geht sie aus von dort, wo die Befugniß der Initiative nicht liegt, so führt sie zur Anarchie. Geht sie aus von der Stelle, die, in welchem Kreise es sei, das geheiligte Recht der Obrigkeit im allgemeinsten Sinne des Wortes anzusprechen hat, so kann sie gleicherweise zur Anarchie

führen, wenn sie eine radikale Neuerung oder Aenderung ist. — Es gilt Dieß für jede Gemeinschaft; in religiösen Dingen aber kann die unheilvollste Anarchie erfolgen, die im eigenen innersten Gemüth des Einzelnen; eine Verwirrung und Zerstörung des ganzen geordneten Glaubenslebens. Ist dagegen das Bedürfniß der Neuerung in der Gemeinde selbst gefühlt und wird seiner Befriedigung auf dem geordneten Wege entgegen gekommen, so ist keinerlei Unzufriedenheit oder Unordnung zu befürchten.

Will aber in Zweifel gezogen werden, ob in vorliegendem Falle wirklich ein allgemein gefühltes Bedürfniß vorhanden sei, so ist der Commission keineswegs verborgen geblieben, daß es allerdings ein Theil der Geistlichkeit unserer Landeskirche besonders ist und ein Theil der Gebildeten, welche vorzugsweise der „liturgischen Strömung“ unserer Zeit sich hingeben, und daß diejenigen Gemeinden, welche ebenfalls Aenderung und Erweiterung der Gottesdienstordnung wünschen und verlangen, wenigstens theilweise durch Geistliche oder sonstige intelligente Personen dazu auf irgend eine Weise mögen veranlaßt worden sein. Aber wir verkennen auch nicht und glauben nicht unbeachtet lassen zu dürfen die Bedeutung jener liturgischen Bewegung unserer Zeit; andererseits sind wir auch der Ansicht, in Uebereinstimmung mit der Vorlage, daß einem schon an sich gegebenen, wenn auch noch nicht zum Bewußtsein gekommenen und ausgesprochenen Bedürfnisse müsse entgegen gekommen werden, wobei wir berücksichtigen zu müssen glauben, daß da, wo einzelne Geistliche die Abhaltung oder Einführung erweiterter, namentlich mit liturgischen Elementen bereicherter Gottesdienste versuchten, diese bei den Gemeinden nichts weniger als Anstoß erregten, woraus sich erwarten läßt, daß ein innerer Anknüpfungspunkt für eine erweiterte Gottesdienstordnung mit liturgischen Elementen in den Gemeinden selbst da ist.

Wenn daher auch die Ansichten über das bereits mehr oder minder in den Gemeinden selbst gefühlte und kundgegebene Bedürfniß einer angemesseneren Gottesdienstordnung in der Commission getheilt sind, so vereinigte sie sich doch dahin, daß die aufgestellten Einwände und Bedenken ihre Kraft verlieren, wenn zunächst bei richtigerer Ordnung der Cultustheile und bestimmterem Ausdruck des Gemeindeglaubens in den agendarischen Formularen, sowie

bei mehr Berechtigung der Gemeinde zur thätigen Betheiligung an den Cultushandlungen doch diejenige Einfachheit des Cultus festgehalten wird, an welche unsere Gemeinden gewöhnt sind, und in deren auffallender Ueberschreitung sie eine ihrem kirchlichen Gefühle fremde und anstößige Neuerung finden würden, während allerdings manche Gemeinden eine reichere Mannfaltigkeit im Cultus wohl wünschen mögen, deren Verlangen ebenfalls Rechnung zu tragen sei.

Dies im Auge behaltend, gehen wir zur „Herstellung der neuen Gottesdienstordnung“ selbst über.

Es handelt sich hier vor Allem um die allgemeinen Grundsätze, welche für die herzustellende Gottesdienstordnung festzuhalten sind.

Da ist zuerst der allgemeinste Grundsatz auszusprechen, welchen wir mit voller Zustimmung in den in der Einleitung der Vorlage Seite 12 (s. oben S. 382) enthaltenen Worten auszusprechen für gut halten, nämlich: „Der im 19. Jahrhundert wieder erwachte Glaube ist zwar der Substanz nach von dem reformatorischen nicht verschieden, allein er ist keine unvermittelte, schlechthinige Um- und Rückkehr zu demselben, vielmehr ein durch die dazwischen liegende Entwicklung vermittelter und durch sie hindurchgegangener, eine freie, lebendige Reproduction des reformatorischen. Ebenso kann auch der herzustellende Cultus keine ungeschichtliche Restitution und Repristinuation des reformatorischen Cultus sein, sondern es sind in denselben diejenigen Modificationen nach Inhalt und Form aufzunehmen, welche die fortgeschrittene Entwicklung mit sich bringt.“

Auf dieser historischen Basis hat der Oberkirchenrath eine Gottesdienstordnung entworfen, durch welche nicht mittelst mehr oder weniger subjectiver, moderner Gebilde, sondern mittelst einer aus dem innern Leben der Kirche der Gegenwart heraus sich frei entwickelnden Neugeburt der ursprünglichen reformatorischen liturgischen Bildungen dem Verlangen nach einer vollen und reichen Ausbildung des evangelischen Cultus in bespinnener Weise Befriedigung gewährt werden soll. In dem in diesem Sinne consequent durchgeführten Entwurf der Gottesdienstordnung, welche der Oberkirchenrath vorlegte, kommt ein reich gegliedertes, in sich selbst höchst lebendiges und bewegliches Ganzes gottesdienstlicher Handlungen zur Darstellung. Neben der reichen Ausführung im Einzelnen

herrscht darin überall ein besonnenes Maaß und diejenige Keuschheit, welche ein wesentlicher Charakterzug des evangelischen Cultus ist.

Der Overtkirchenrath stellt in ihr das Musterbild des evangelischen Cultus auf, wie es ihm vorschwebt und wie er es in unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche verwirklicht zu sehen wünscht und hofft. Seine Meinung ist nicht, daß dasselbe sofort in seiner vollständigen Ausbildung in allen unsern Gemeinden eingeführt werden solle; er erwartet auch bis jetzt nicht eine allgemeine Geneigtheit dazu, sondern indem er zunächst nur einen einfachen, die wesentlichsten Theile enthaltenden Grundriß der neuen Gottesdienstordnung allgemein an die Stelle der jetzigen ins Leben treten zu sehen wünscht, will er es der Entwicklung und dem sich aussprechenden Bedürfnis oder Verlangen der Gemeinden überlassen, sich mit der neuen Gottesdienstordnung in ihrer vollständigen Ausführung zu befreunden und sie anzunehmen. Zu dem Ende soll die in der Vorlage enthaltene vollständige Gottesdienstordnung sofort mit und neben der allgemein einzuführenden einfachsten Ordnung ganz gleiche Berechtigung ihrer, wenn auch nur allmählig, Einführung in der Kirche haben.

Ihre Commission hat sich für die Herstellung der neuen Gottesdienstordnung ebenfalls „auf den Boden historischer Entwicklung“ stellen zu müssen geglaubt. Auf diesem Boden stehend, haben wir die weiter aufgestellten Grundsätze einer sorgfamen Prüfung unterworfen, insbesondere bei ihrer Anwendung auf die Gottesdienstordnung selbst.

Der erste dieser Grundsätze (Seite 166 der Vorl.) lautet: „Der herzustellen Cultus muß der Ausdruck und Träger des Bekenntnisses unserer Kirche sein.“

Aus dem gemeinsamen Glauben und Glaubensleben der Gemeinde geht der Cultus hervor. Unser Cultus soll der Cultus der unirten Kirche sein. Er darf also weder der Form noch dem Inhalte nach etwas exclusiv lutherisches oder exclusiv reformirtes enthalten. Es findet dieses ganz besonders, beinahe einzig und allein bei der Art der Feier des heiligen Abendmahls seine Anwendung. Das positive Bekenntnis der unirten Kirche, so weit es auf dem Consensus der früher getrennten Confectionen beruht, muß

in Sprache und Inhalt der Formulare seinen bestimmten und klaren Ausdruck finden. Wie weit wir die übrigen hierher bezüglichen Aeußerungen der Vorlage in Anwendung bringen zu müssen glaubten, wird der später vorzuschlagende Entwurf der Gottesdienstordnung zeigen.

Der zweite Grundsatz (Seite 171) lautet: „Der herzustellen Cultus muß ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein, welches, von einem bestimmten Princip ausgehend, die einzelnen Bestandtheile in einer logischen Reihenfolge in sich vereinigt.“

Dieser Grundsatz wird wohl von Niemand im Ernste bestritten werden; und eben so wenig wird bestritten werden können, daß gerade dieses Erforderniß unserer jetzigen Gottesdienstordnung in hohem Grade abgeht. Ist aber der Grundsatz im Allgemeinen als richtig anerkannt, so kann immerhin noch eine Verschiedenheit der Ansichten obwalten über das Ausgangsprincip, über die größere oder geringere Mannfaltigkeit der Gliederung des Ganzen und über die Reihenfolge seiner einzelnen Bestandtheile. Die Commission erhob unter sich durchaus keinen Anstand dagegen, der als Folgerung aus den in der Vorlage angegebenen Gründen von Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen und auf Seite 179 der Vorlage zu lesenden Reihenfolge und Gliederung der herzustellen Gottesdienstordnung beizustimmen. Die Ordnung des vollständigen Cultus wäre nämlich folgende:

I. Eingang.

- 1) Votum (Introitus),
- 2) Sündenbekenntniß,
- 3) Gnadenversicherung.

II. Erster Haupttheil.

- 1) Gebet (Collecte),
- 2) Gebundene Verkündigung des Wortes:
 - a) Epistel sammt Dankagung,
 - b) Evangelium sammt Dankagung,
 - c) Glaubensbekenntniß.
- 3) Freie Verkündigung, Predigt sammt Predigtlied.
- 4) Allgemeiner Gebetsact.

III. Zweiter Haupttheil.

- 1) Präfation:
 - a) Eucharistie,
 - b) Sanctus,
 - c) Benedictus.
- 2) Consecration:
 - a) Einsetzungsworte,
 - b) Weihegebet,
 - c) Verkündigung des Todes Christi;
- 3) Communionact;
- 4) Dankgebet und Lobgesang.

Segen.

Wenn die Vorlage als dritten Grundsatz aufstellt: „Der herzustellen Cultus muß die möglichste Betheiligung und Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch nehmen“, so ist die Gemeinde bekanntlich nach unserer jetzigen Gottesdienstordnung betheiligt und mitthätig; innerlich Theil nehmend fortwährend — mitbetend mit dem Geislichen, aufnehmend den verkündeten Text aus Gottes Wort und nachdenkend dem Vortrag des Predigers; äußerlich mitwirkend im Gesang, im Wechsel von Sitzen und Aufstehen. Aber sie dürfte doch sowohl durch die Anordnung des Gottesdienstes selbst, als durch eine angemessene Haltung der agendarischen Formulare mehr in den Stand gesetzt werden, in Gesang und Gebet das religiöse, geistige Leben und Bewußtsein nach seinem ganzen, reichen Inhalt mehr zur Thätigkeit und Aeußerung kommen zu lassen, als Dieß bei dem vorherrschend subjectiven Charakter unserer jetzigen Gottesdienste möglich ist.

Indem wir die aufgestellten drei Grundsätze, deren Gültigkeit wir anerkennen mußten, noch einmal in's Auge faßten, und uns dabei auf den Boden der Geschichte stellten, so wurde in der Commission darauf hingewiesen, wie die letzte Periode der Geschichte des deutschen evangelischen Cultus, in welcher derselbe als ein sehr abgemagerter erscheint, im Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieser Periode betrachtet, auch beim Bedürfniß der Richtigstellung des Cultus doch auf eine edle Einfachheit im Cultus hindränge, welche ohnehin gerade für unsere, dem

südwestlichen Deutschland angehörigen Landestheile auf dem geschichtlichen Boden von der Zeit der Reformation her schon begründet sei. Neben dieser, in der Geschichte begründeten Aufforderung zur Einfachheit wurde auch die psychologisch begründete geltend gemacht, indem wohl der bei weitem größte Theil unserer Gemeinden, wenigstens der Landgemeinden, durch reiche Gliederung der Cultusordnung und durch häufige Responzen mehr in seiner Andacht gestört, als darin gehoben werde, da der Landmann zu seiner Andacht Ruhe und Stetigkeit bedürfe und verlange. Von einer andern Seite wurde in der Commission hervorgehoben, wie mit der Geschichte der evangelischen Kirche die Geschichte des deutschen Kirchenliedes verwebt sei, und wie es an der Zeit und eine aus den seit dem reformatorischen Zeitalter vergangenen Jahrhunderten an die Gegenwart gerichtete Forderung sei, den reichen und herrlichen Viederschaz, welchen die Kirche besitze, auch zu verwenden, und der Gemeinde mit dem ganzen Geist, der darin wehe, zum inneren Eigenthume zu machen; wie aber diese Verwendung und diese Einpflanzung der geistlichen Lieder in die Herzen der Gemeinde dadurch erreicht werde, daß man die alten Kernlieder, gesungen von der Gemeinde, als Responzen im Gottesdienst eintreten lasse.

Ungeachtet dieser verschiedenen Ansichten konnte sich die Commission doch im Einklang mit der Vorlage Seite 206, Abf. 1, und Seite 311 u. f. (s. oben S. 429 und 444) dahin vereinigen, daß die allgemein einzuführende Gottesdienstordnung eine möglichst einfache Gliederung haben müsse. Das gegliederte Ganze, der Bau der ganzen Cultusordnung soll nicht bis in's Einzelne ausgeführt, sondern nur in seinen Hauptumrissen hingestellt; das Bild des ganzen Glaubenslebens und Bekenntnisses der Gemeinde, wie es im Cultus sich darstellt, soll nicht vollständig ausgemalt, sondern nur als Skizze in den bezeichnendsten Hauptzügen gegeben werden. Dabei sei aber zugleich den Gemeinden, welche eine Erweiterung und reichere Fülle des Cultus wünschen, eine vollständiger ausgeführte, manchfaltiger gegliederte, und reicher ausgeschmückte Liturgie zu geben, welche jedoch die äußerste Grenze der Erweiterung der Cultusform bilden müsse.

Den aufgestellten Grundsätzen folgend, gibt nun die Vorlage die Entwürfe von Gottesdienstordnungen für Festtage und

Sonntage in erweiterter Form. Wir halten es für angemessen, den Theil unseres Berichtes, welcher hochwürdiger Synode das Resultat unserer Berathungen über diesen Gegenstand vorzulegen hat, mit dem Entwurf der Sonntags-Gottesdienstordnung zu beginnen, und zwar mit der der Intention der Vorlage gemäß als zunächst allgemein einzuführenden Form.

In Uebereinstimmung mit Seite 202 und 311 der Vorlage (s. oben S. 429 und 444) hat sich die Commission für folgende gewöhnliche Sonntags-Gottesdienstordnung entschieden.

Erste Abtheilung.

Eingang.

- 1) Eingangslieb (allgemeines Gottesdienstlied) oder Psalmodie. Beim letzten Vers tritt der Geistliche vor den Altar.
- 2) P. Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen.
- 3) P. Gebet enthaltend:
 - a) Sündenbekenntniß,
 - b) Bitte um Gnade und Ausdruck der Gewißheit der Gnade.
 R. Gesang eines das Gloria ersetzenden Verses.
 Oder:
 P. Sündenbekenntniß.
 R. Gesang der Gemeinde, etwa: Ach bleib mit Deiner Gnade ic., — oder: Ich armer Mensch, ich armer Sünder ic.
 P. Gnadenversicherung.
 R. Gesang eines das Gloria ersetzenden Verses.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

- 4) P. Lasset uns beten:
 Es folgt nun das im Entwurf der Vorlage unter Nr. 6 enthaltene, oder ein ähnliches, aber agendarisch festzusetzendes Gebet.
- 5) Schriftlection.
 P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 1 Joh. 1, 6—10: „So wir sagen, daß wir ic.“

Ober:

Bernehmet das Wort des heiligen Evangeliums, das geschrieben steht Matth. 5, 1—12: „Da er aber das Volk sah u.“

Oder in dem Jahre, wo über freie Texte gepredigt wird: Verlesung der Epistel und des Evangeliums unmittelbar nach einander; jede Verlesung beginnend mit der Einleitung, wie oben:

Bernehmet das Wort des Apostels u.

Bernehmet das Wort des heiligen Evangeliums u.

Hierauf spricht der Geistliche noch:

Gelobt seist Du Herr Jesu! Amen.

6) Predigtlied der Gemeinde.

(Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche auf die Kanzel.)

7) Die Predigt, der ein Votum vorausgeht. Der Text (entweder die vorgeschriebene Epistel oder das vorgeschriebene Evangelium, oder im je dritten Jahre frei gewählter Text) wird unmittelbar vor der Predigt vorgelesen.

Unmittelbar nach der Predigt singt die Gemeinde noch einen an Text oder Predigt sich anschließenden Liedervers, während dessen der Geistliche die Kanzel verläßt und vor den Altar tritt.

8) P. Hauptgebet am Altar, mit einleitender Anrede — Anrede und Gebet, wie es der Entwurf in der Vorlage enthält, oder ein kürzer gefaßtes, aber ebenfalls liturgisch festgesetztes.

Hierauf:

Laßt uns hierauf in Einheit mit der ganzen Christenheit auf Erden im Namen und mit den Worten unseres Heilandes beten:

Unser Vater — Amen.

9) Schlußgesang der Gemeinde in einem Vers ganz allgemeinen Inhalts, z. B. Unsern Ausgang segne Gott u.

10) P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. . . den Frieden. Amen.

Stilles Gebet.

Eine Vergleichung dieser Gottesdienstordnung mit der seither in unserer evangelischen Landeskirche für die gewöhnlichen Sonntage bestehenden zeigt, daß sie

- 1) sehr wenige Zusätze erhalten hat, aber gerade solche, welche beim evangelischen Cultus gar nicht fehlen dürfen;
- 2) daß sie keine längere Dauer des Gottesdienstes, auch bei gleicher Dauer der Predigt, verursacht;
- 3) daß sie aber durch innere Ordnung und Zusammenhang vor der seitherigen sich auszeichnet;
- 4) daß das Bedürfniß der Gemeinde, ihre innere Theilnahme am Gottesdienste auch äußerlich kund zu thun, dabei befriedigt wird.

Wir stellen beide Ordnungen zur Vergleichung neben einander.

Sehige:

Vorgeschlagene neue:

Gingangslieb.	Gingangslieb.
Botum.	Botum.
Altargebet.	Altargebet.
	Gesang.
	Collecte.
	Schriftlection.
Hauptlieb.	Predigtlieb.
Predigt.	Predigt.
	Gesang.
Hauptgebet.	Hauptgebet.
Unser Vater.	Unser Vater.
Schlußgesang.	Schlußgesang.
Segen und stilles Gebet.	Segen und stilles Gebet.

Als Zusatz erscheint hier eigentlich nur die Schriftlection mit dem ihr vorangehenden ganz kurzen Gebet (Collecte), und ein Gesang nach der Predigt.

Da aber der ganzen Anordnung nach der Gesang des Predigtliedes im Vergleich zu der Dauer des Hauptliedes nach der jetzigen Ordnung abzukürzen ist, so wird sich hierdurch die Dauer der beiden Gottesdienstordnungen ausgleichen, während die vorgeschlagene neue sich in obiger übersichtlichen Zusammenstellung als die dem inneren Zusammenhang und der darauf gegründeten logi-

schen Reihenfolge nach weit geordnetere und vollständigere herausstellt.

Es ist hiernach also nicht zu befürchten, was das in der Vorlage Seite 299 erwähnte und widerlegte Bedenken ausspricht, als möchte die vorgeschlagene Gottesdienstordnung zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und dadurch veranlaßt werden, daß der Gottesdienst weniger besucht werde, zumal die ständige Wiederkehr so mancher liturgischer Bestandtheile Langeweile verursache, ermüde und ertöbte. Was diesen letzten Punkt betrifft, so kommen ja in der vorhin von uns aufgestellten Ordnung beinahe keine neuen Bestandtheile in Vergleich zu den seitherigen vor, und diese sind von der Art, daß sie nie Langeweile verursachen oder ermüden oder ertöbten könnten, denn sie bestehen aus stets wechselnden Schriftstellen und aus Gesang. Hinsichtlich der Dauer aber wird die vorgeschlagene Ordnung in obiger einfachen Form nicht mehr als anderthalb Stunden in Anspruch nehmen, was ja auch die gegenwärtige Dauer unserer jetzigen Gottesdienste ist. Dabei braucht die Predigt gar nicht verkürzt zu werden. Das soll und darf auch nicht geschehen. Das ist die bestimmte Meinung der Commission; aber eben so sehr auch die der Vorlage. Denn wenn diese allerdings sagt: „Hauptsächlich sind es zwei Bestandtheile, welche in ihrem eigenen Interesse reducirt werden müssen, wenn in den Grenzen des Gottesdienstes das gehörige Verhältniß zwischen seinen Theilen herrschen soll: dieß ist das Predigtlied und die Predigt,“ so ist hier, wie sich aus den weiteren Sätzen in der Vorlage ergibt, nur das Ueberschreiten des gehörigen Maaßes der Dauer der Predigt bis zu dreiviertel und einer ganzen Stunde und wohl gar noch darüber gemeint, wie es erfahrungsmäßig gerade am häufigsten bei Abhaltung nicht mit dem geziemenden Fleiß meditrirter oder ausgearbeiteter Predigten vorkommt. Das den Sitzungen Ihrer Commission anwohnende verehrliche Mitglied des Groß. Oberkirchenraths hat auch wiederholt auf das bestimmteste erklärt, daß die Meinung des Oberkirchenraths keineswegs sei, die Bedeutung und Wichtigkeit der Predigt irgendwie abzuschwächen, daß sie vielmehr das ihr in dem evangelischen Cultus gebührende Recht in vollem Maaße behalten, daß aber um ihrer hohen Bedeutung willen darauf gehalten werden solle, daß sie von Seiten

der Geistlichen durch stets auf sie zu verwendenden sorgfältigen Fleiß in der ihr gebührenden Ehre und Kraft erhalten werde. Wir können nur den von demselben Mitgliede des Großh. Oberkirchenraths geäußerten Wunsch theilen, daß die Predigt, bekanntlich von Luther als das „sürnehmste Stück im Gottesdienst“ bezeichnet, auch allezeit in der ihr zu Theil werdenden Behandlung als das „sürnehmste“ sich bewähre. Ihre Commission erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, hochwürdige Synode wolle Großh. Oberkirchenrath in geeigneter Weise veranlassen, bei Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung eine Wahrung der der Predigt inne liegenden Wichtigkeit ausdrücklich zu erkennen geben zu wollen, um etwaigen Mißverständnissen von der einen oder der andern Seite vorzubeugen.

Indem der Bericht gleich hier Veranlassung nehmen will, der in der Vorlage Seite 290 und 294 widerlegten Einwendungen der Vollständigkeit wegen noch Erwähnung zu thun, welche dahin lauten: „Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung sei nicht nur überhaupt ein Rückschritt, sondern sie enthalte so vieles Katholische, daß sie in ihren Consequenzen geradezu nach Rom führe,“ und „in der heiligen Schrift, der einzigen Richtschnur des Glaubens und Lebens, werde eine Gottesdienstordnung, wie die vorgeschlagene, nicht vorgeschrieben u. s. w.“, so glauben wir nach allem bisher Gesagten und nach Ansicht der oben aufgestellten einfachen Gottesdienstordnung in der That auf eine Widerlegung dieser Bedenken nicht weiter eingehen zu müssen.

Zu der oben aufgestellten Gottesdienstordnung für die Sonntage hat die Commission noch hinzuzufügen theils Erläuterungen, theils die Angabe der Gründe, welche sie zu einzelnen Abweichungen von den Bestimmungen der Vorlage bewogen, theils einzelne Bemerkungen.

Als einen für die einfachste wie für die erweitertste Gottesdienstordnung geltenden Grundsatz hat die Commission festgehalten, daß bei allen gottesdienstlichen Handlungen theilweise schon in der Anordnung derselben, allemal aber in den agendarischen Formularen auf das Kirchenjahr, dessen Feste und in engerer oder weiterer Ausdehnung an die Feste sich anschließenden und ihren

Charakter mit sich führenden Zeiten Rücksicht genommen werde. Durch die Einführung der christlichen Feste und ihre Einflechtung in den Zeitraum eines Jahres ist der erhabene Gedanke im Laufe von Jahrhunderten ausgeführt worden, daß vor der Christenheit alljährlich die ganze Reihe der wichtigsten Heilthatsachen, wie sie in der Geschichte des Lebens des Erlösers eingeschlossen sind, von Neuem vorübergeht. So erlebt die Gemeinde gleichsam alljährlich von Neuem die heilige Geschichte und schaut im Geiste die großen Thaten Gottes und unseres Heilandes, an deren Anschauung der Glaube sich entzündet und seine feste und unerschütterliche Stütze hat. Von der Festhaltung des lebendigsten Bewußtseins der Heilthatsachen im Schooße der Kirche hängt die fortwährende Erweckung und Bewahrung des lebendigen, nicht am Buchstaben klebenden, sondern vom Brode des Lebens in Wahrheit sich nährenden Glaubens ab. Darum aber ist auch ein unerläßliches Erforderniß zum Bestand der Kirche und zur Erreichung der Gnadenabsichten Gottes, daß das Bewußtsein um die Festgegenstände und das Aufnehmen der Festgedanken in der Gemeinde vorhanden sei. Wo es vorhanden ist, da wird das Gemeindeleben im Laufe des Jahres mitten in dem Leben der Gegenwart ein Leben in den großen, ihrer äußern Erscheinung nach vergangenen, ihrer Kraft und Wirkung nach aber nie vergehenden und noch vorhandenen Thatsache der heiligen Geschichte. Die Erweckung jenes Festbewußtseins aber, und wo es lebt, die Befriedigung, sich anbetend äußern zu können, wird möglich dadurch, daß die Festgedanken in den Festen und den sie umgebenden Zeiten den ganzen Cultus durchdringen und Geist und Herz der Gemeinde im Cultus vorzugsweise jeweils auf den einen großen Heilsgegenstand hingerrichtet werden.

Ein anderer Gegenstand mag ebenfalls gleich hier seine Erwägung im Allgemeinen finden, nämlich der Gebrauch des Knieens beim Gottesdienste. Es ist gewiß zu bedauern, daß dieser Gebrauch so vielfachem Widerspruche ausgesetzt ist, und geradezu als etwas Katholizistisches betrachtet wird. Wenn auch nicht bei allen Gebeten oder sacramentalen Handlungen, so doch da, wo der Natur der Sache nach in ganz besonderer Weise die ganze Gemeinde in allen ihren Gliedern das lebendigste Gefühl der Demuth und

das tiefst empfundene Bedürfniß der Beugung unter Gottes Hand und der Unterwerfung unter seine Gnade haben muß, sollte dieser Gebrauch seine Stelle finden. Darum hat ihn auch unsere jetzige Gottesdienstordnung nicht ganz ausgeschlossen. Bei der Confirmation, bei der Trauung und bei der Ordination findet das Knien statt. In der von Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen Gottesdienstordnung kommt es öfter vor. Obgleich nun in vielen Gemeinden unserer Kirche von den ältesten Zeiten her der Gebrauch des Knien bei allem Gebet ununterbrochen bis auf den heutigen Tag fortbestanden hat, wenigstens in der Weise, daß ein Beugen eines Knies oder ein Vorbeugen des Hauptes und der Brust über den Pult der Kirchenstühle stattfindet, so nahm die Commission doch Anstand, den Gebrauch des Knien für alle die Fälle, für welche die Vorlage ihn vorschlägt, zur allgemeinen Einführung zu beantragen, theils aus Rücksicht auf die ebenfalls große Anzahl von Gemeinden, wo dadurch könnte Anstoß erregt werden, theils weil in unsern Kirchen ohnehin allermeistens die Stühle die Einrichtung nicht haben, welche für die Einführung des Knien der ganzen Gemeinde immerhin nöthig wäre. Nur an Einem Ort hält die Commission das Knien für so ganz der Handlung und der voraussetzenden Stimmung der Gemeinde angemessen, daß sie da die Wiedereinführung desselben zu beantragen sich veranlaßt sah, nämlich beim heiligen Abendmahl und der ihm vorausgehenden Beichtandlung. Unter näherer Begründung werden wir es daher später, wo von diesen Handlungen insbesondere die Rede sein wird, für die Handlung des Sündenbekenntnisses mit dem Wunsche in Antrag bringen, daß es allgemeine Sitte werde; für die Communion aber als gestattet für Die, welche beim Empfang des Brodes und Weines gerne knien möchten. Für die erweiterte Gottesdienstordnung dagegen glaubten wir auch in dieser Hinsicht Freiheit je nach Wunsch und Bedürfniß der Gemeinde lassen zu müssen.

Was nun im Einzelnen zunächst das Sündenbekenntniß und die darauf folgende Gnadenversicherung betrifft, so ist nach der obigen Ordnung ein zweifaches gestattet, nämlich entweder, daß beide in ein gemeinschaftliches Altargebet zusammengefaßt werden, welches der Geistliche spricht, und worauf die Gemeinde durch Gesang eines Liederverjes antwortet; oder daß der Geistliche ein

agendarisch festgesetztes Sündenbekenntniß besonders spricht, worauf die Gemeinde durch Gesang eines Bußliedverses antwortet, und daß dann der Geistliche wieder abgesondert die Gnadenversicherung spricht, worauf die Gemeinde mit einem das Gloria ersetzenden Liedervers singend antwortet.

Gegen das in dem Entwurf aufgenommene Sündenbekenntniß mit nachfolgender Gnadenversicherung erhoben sich in der Commission große Bedenken. Daß beides, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung, in der Liturgie, namentlich bei uns, und insbesondere auch in der Pfalz historischen Boden hat, wurde einhellig von ihr anerkannt. Aber das erste Moment des inneren Actes der Bekehrung, wurde gesagt, und des Eintritts in die Gemeinschaft mit Gott und ebenso das erste Moment des nach begangener Sünde wieder bußfertig zu Gott rückkehrenden Kindes Gottes sei Erkenntniß und Bekenntniß der Sünde. Bei diesem jeweils ersten Schritt auf dem Wege des Heils sei vor Allem tief bewusster Ernst und die keuschste Wahrhaftigkeit der Gesinnung und des Wortes dringendes Erforderniß. Jede Gefahr, das Sündenbekenntniß zu einer Gewohnheitsfache und nicht mehr in seiner ganzen Bedeutung tief empfundenen Formel zu machen, müsse vermieden werden. Diese Gefahr aber bereite die allsonntägliche Wiederholung eines Sündenbekenntnisses in der Fassung, wie das vorgelegte. Dieses unterscheide sich in seiner Fassung so wenig von dem, welches bei besonders ernstern und feierlichen Gelegenheiten, die den Christen so recht in sein Inneres und mit seinem Schuldbewußtsein vor Gott führen sollen, abgelegt zu werden pflege (wie an Bußtagen bei der Beicht u.), daß das letztere leicht dadurch an seiner Kraft und Wahrheit allmählig verlieren möchte; während andererseits wieder einem großen Theile der Gemeinde die häufige Wiederholung eines bisher nur in der feierlichsten Weise von ihm abgelegten Bekenntnisses als eine Entweihung desselben erscheinen könnte.

Dagegen wurde geltend gemacht, wie es dem Christen zukomme, täglich seine Sünde zu erkennen und zu bekennen und Buße zu thun, wie darum gerade dieses Moment des christlichen Bewußtseins im Cultus ganz bestimmt hervortreten müsse und darum auch gerade das Sündenbekenntniß mit der abgesondert darauf folgenden Gnadenversicherung ein Bestandtheil des Cultus von den ersten

Zeiten der christlichen Kirche bis auf die neueste, wo es bei der Verflachung des Cultus freilich auch habe weichen müssen, gewesen sei, wie selbst Calvins so ganz vereinfachte Cultusordnung doch das Sündenbekenntniß in ganz bestimmt ausgeprägter Form beibehalten habe.

Wechselseitig sich verständigend vereinigte sich die Commission nun zu obiger Form, wobei aber noch Das vorbehalten ist, daß für die Form, wo Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung jedes für sich vom Geistlichen gesprochen werden, statt des formulirten Sündenbekenntnisses auch eine andere Form desselben etwa in Bibelsprüchen gegeben werde.

Der das Gloria ersetzende Liedervers ist liturgisch festzusetzen und darf nicht vom Pfarrer frei gewählt werden.

Das Eingangslied, Votum, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung (als Gebet zusammengefaßt oder getrennt), die Collecte vor der Schriftlection und der dankende Theil des Hauptgebetes sind statarisch festzusetzen, aber doch in mehreren nach den einzelnen Festzeiten des Kirchenjahres (Advent und Weihnachtszeit, Epiphaniastzeit, Passionszeit u.) sich ändernden Formularen, wofür die Vorlage S. 204 u. f. f. und S. 15 dieses Berichts (s. oben S. 427 und S. 469 fg.) die Gründe angibt.

Daß der jeweils zum Text dienende epistolische oder evangelische Schriftabschnitt am Altar vorgelesen und dann vor Beginn der Predigt vom Geistlichen nur darauf zurückgewiesen werde, konnte die Commission in Berücksichtigung der genauen Beziehung der Predigt auf den Text nicht für geeignet halten, und glaubte darum die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß der Text unmittelbar vor der Predigt vorzulesen sei. Dagegen stellt sie den Antrag, daß zum Behuf der Schriftlesung ein biblisches Lectorarium entworfen werde, so daß in einem mehrjährigen Cyclus biblischer Lesestücke die Hauptabschnitte heiliger Schrift Alten und Neuen Testaments, auf jeden Tag je zwei Lesestücke zur gottesdienstlichen Vorlesung kämen; wobei auf die Arbeiten von Nisch und Ranke in diesem Betreff aufmerksam gemacht wird. Bis zur Einführung eines solchen Lectorariums sollen vorläufig diejenigen Perikopen, welche nicht als Text desselben Tages dienen, am Altare vorgelesen werden.

In Betreff des unmittelbar nach der Predigt folgenden Gesanges gab das unsern Sitzungen anwohnende Mitglied des Groß-Oberkirchenraths die Erläuterung, daß die Worte sub 11 des Entwurfs gar nicht so gemeint seien, als wenn dieser Gesang notwendig eine Fortsetzung des sub 10 begonnenen Liedes sein müsse.

Das Hauptgebet, wie es der Entwurf in der Vorlage (s. oben S. 417 fg.) enthält, darf sich gewiß seinem Inhalt wie seiner Form und Sprache nach derselben vollen Anerkennung seiner Angemessenheit von Seiten der Synode erfreuen, wie ihm diese von der Commission zu Theil geworden ist. Nur einige Aenderungen schlagen wir vor, nämlich: Der erste, den Dank enthaltende Theil des Gebetes sei etwas specieller zu fassen. Ferner schlägt Ihre Commission vor, in dem vorletzten Abschnitt dieses Gebetes noch die Fürbitte für den Hausstand einzuschalten; und in der ersten Zeile des Abschnittes: „Früchte der Erde, zur leiblichen Nothdurft gehörig“, anstatt „Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind“.

Da aber dieses Gebet, obwohl ihm in keiner Stelle eine unnöthige Breite vorgeworfen werden kann, doch für einzelne Fälle und auch für einzelne Gemeinden, namentlich da, wo mit einer Pfarrei Filialien verbunden sind, zu lang sein dürfte, so schlägt die Commission die Aufnahme eines, den Inhalt dieses Gebetes noch kürzer zusammenfassenden neben jenem vor.

Das stille Gebet der Gemeinde am Schluß des Gottesdienstes glaubten wir ausdrücklich erwähnen zu müssen; in der Vorlage war die Beibehaltung dieses seitherigen Gebrauchs als selbstverständlich vorausgesetzt worden.

Von dem in dem Entwurf der Vorlage enthaltenen „Glaubensbekenntniß“, welches nach der Schriftlection folgt, haben wir in dem oben projectirten Entwurf keine Erwähnung gethan. Wir halten es allerdings für einen wesentlichen Bestandtheil des Gottesdienstes, dessen Aufnahme in die Gottesdienstordnung wir auch beantragen müssen, wobei wir jedoch Hochw. Synode überlassen wollten, zu entscheiden, ob dasselbe allsonntäglich zur Anwendung kommen solle.

Ihre Commission stellt nun den Antrag: „Hochw. Synode wolle die Annahme der auf den Grund der Vorlage des Groß-

Oberkirchenraths mit einigen Abänderungen von Ihrer Commission entworfenen Sonntags-Gottesdienstordnung nebst den in so eben Gesagtem gegebenen Vorschlägen zu Ihrem Beschlusse erheben und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege beantragen.“

Hierzu stellen wir noch folgende Anträge, welche wir der Hochwürdigem Synode zur Beschlussfassung hiermit vorzulegen die Ehre haben:

- 1) Hinsichtlich des Verhaltens des Geistlichen bei der Abhaltung des Gottesdienstes theilt die Commission die Ansicht des Groß. Oberkirchenraths (Seite 191), wonach derselbe bei allen Verrichtungen am Altar, mögen sich dieselben auf sogenannte sacramentale oder auf sacrificielle Bestandtheile des Cultus beziehen, der Gemeinde das Angesicht zuzuwenden hat.¹⁾

¹⁾ Die Worte der Vorlage sind: „Die lutherische Kirche hat nach Luthers Vorgang (Richter, Kirchenord. I., S. 38) die Bestimmung getroffen, daß der Geistliche, wenn er vor dem Altar steht, bei allem Dem, was er als Diener Gottes im Namen des Herrn darreicht und verkündet, also bei den objectiven (sacramentalen) Bestandtheilen, der Gemeinde das Angesicht zuwenden hingegen bei allem Dem, was er im Namen der Gemeinde Gott darbringt, also bei den subjectiven (sacrificiellen) Bestandtheilen, sich, als gleichsam an der Spitze der Gemeinde stehend, umkehre. Diese Anordnung, welche die meisten lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wiederholen, setzt jedenfalls die Stellung des Altars in einem besondern Chor, also nicht unmittelbar vor und unter der Kanzel, ingleichen die schon in dem echten Theil der apostolischen Constitutionen befohlene Richtung des Chors gegen Osten, wo das Licht der Welt aufgeht („Aufgang aus Höhe“), voraus. Der Chor selbst ist daher auch in allen alten Kirchen durch vermehrte Fenster die lichteste Stätte des ganzen Gebäudes. Da die Gemeinde lediglich im Schiff sich versammelt und im Chor hinter dem Altar sich Niemand mehr befindet, so konnte die Richtung des Geistlichen gegen den lichten Chor, welche auch die Gemeinde theilt, um so eher als eine Richtung zu den lichten Höhen, in denen der Herr thronet, betrachtet werden, und es ist dieser Anschauung gegenüber eine wahre Trivialität, wenn man gegen sie einwendet, es sei unschicklich, der Gemeinde den Rücken zuzuwenden. Auch kann man sich gegen Luthers ausdrückliche Vorschrift nicht auf seine Aeußerung berufen: „In der rechten Messe unter eitel Christen müßte der Altar nicht so bleiben und der Priester sich immer zum Volk kehren, wie ohn Zweifel Christus im Abendmahl ge-

- 2) Das Aufstehen der Gemeinde von ihren Sizen gleich beim Erscheinen des Geistlichen, so oft und so bald dieser auftritt, wie dieß an vielen Orten üblich ist, soll künftig allenthalben unterbleiben, und soll sich die Gemeinde erst nach gänzlicher Beendigung des Gesanges, während dessen der Geistliche an den Altar oder auf die Kanzel geht, von ihren Sizen erheben.
- 3) Hinsichtlich des für die Proclamationen und weitem Ankündigungen einzuhaltenden Modus wurden in der Commission zweierlei Vorschläge gemacht:
- a) Die Ankündigungen und Proclamationen geschehen nach dem Schlußgesang vor dem Segen, indem der Geistliche vor die Stufen des Altars herabtritt, und nach Beendigung der Ankündigungen wieder an den Altar zurücktritt, um den Segen zu sprechen. Die Fürbitten für die Proclamirten geschehen in diesem Falle schon im Hauptgebet, beziehungsweise Fürbittengebet, mit bloßer Hinweisung auf die am Schlusse des Gottesdienstes zu proclamirenden Personen ohne Nennung ihrer Namen.
- b) Der andere Modus wäre: Die Ankündigungen, an welche sich Fürbitten knüpfen, geschehen noch auf der Kanzel nach dem Schluß des unmittelbar nach der Predigt folgenden Gesanges mit Empfehlung der Proclamirten u. zur Fürbitte, worauf dann noch ein Vers eines Anbetungsliedes gesungen wird, während dessen der Pfarrer an den Altar geht. Die Fürbitte wird

than hat. Nu „das harre seiner Zeit“; denn auf die Zeit, wo die Kirche aus „eitel Christen“ besteht, haben wir wohl auch jetzt noch zu harren. Fehlt jedoch die vorausgesetzte Einrichtung des Kirchengebäudes, steht der Altar vor und unter der Kanzel, wie es jetzt noch so vielfach der Fall ist, hat die Kirche gar keinen Chor oder ist dieser mit Sitzplätzen angefüllt, so hat die fragliche, verschiedene Stellung des Geistlichen allerdings keinen Sinn und wird zu einer störenden Ceremonie, daher es denn auch besser scheint, in der herzustellenden Gottesdienstordnung zur Zeit von ihr zu abstrahiren. Ueberhaupt ist dieser Punkt nicht von der Bedeutung, daß man sich darüber ereifern sollte, wie es neuerdings wohl geschehen ist.“

dann in das Hauptgebet eingeschlossen. Die übrigen Verkündigungen, an welche keine Fürbitte oder Dankfagung sich anknüpft, geschehen erst nach dem Segen und stillen Gebet vor den Stufen des Altars.

Die Commission legt diese beiden Vorschläge Hochwürdiger Synode zur weitem Berathung und Entscheidung vor.

Fürbitten, mit welchen keine Ankündigungen verbunden sind, z. B. für Kranke, oder bei anhaltender Nässe oder Dürre u., werden, wie sich von selbst versteht, stets in das Hauptgebet, beziehungsweise Fürbittengebet, eingeschlossen.

- 4) Die Erhebung des Klingelbeutelopfers soll auch ferner während des Predigtliedes geschehen. Der in der Commission laut gewordene Wunsch, daß die Kirchenältesten der Reihe nach abwechselnd das Opfer mit dem Klingelbeutel erheben möchten, wurde zwar von der Commission als ganz in dem Wesen des Kirchenältesten-Amtes, welches das der Diaconen in sich faßt, begründet erachtet, aber unter den jetzigen Verhältnissen für unausführbar gehalten. Die Commission hält daher in ihrer Mehrheit dafür, daß fernerhin der Klingelbeutel durch den Almosenrechner oder durch eine besonders dazu aufgestellte Person, welche auch die des Kirchendieners sein könne, umzutragen sei, wobei jedoch dem Kirchengemeinderath die Anordnung jeder andern anständigen Art und Weise frei stehe. Dagegen macht die Commission den mit jenem Wunsche in Verbindung gebrachten Antrag zu dem andern, daß die Schüsselcollecken jeweils durch die Kirchenältesten an den Kirchenthüren erhoben werden.

Wir gehen nun zur näheren Bestimmung der Gottesdienstordnung für die Festtage über.

Diese würde sich nach unsern Berathungen also gestalten (z. B. an Weihnachten):

Erste Abtheilung.

Eingang.

- 1) Eingangslied oder Psalmodie.

2) Introitus.

P. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt Wunderbar; Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedefürst. Dieß ist der Tag, den der Herr macht.

R. Die Gemeinde singt: Ehre sei dem Vater u. oder: einen dieses Gloria ersetzenden Liedervers.

3) P. Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung, wie in der Sonntags-Gottesdienstordnung, entweder in Einem Gebet zusammengefaßt oder jedes abgesondert. In beiden Fällen zum Schluß:

P. Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen! Wir loben Dich, wir beten Dich an, wir preisen Dich, wir sagen Dir Dank um Deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater, Herr Jesu Christe, Du eingeborener Sohn des Vaters, und Du, o heiliger Geist! Herr, Gott Sohn, Du Lamm Gottes, der Du wegnimmst die Sünde der Welt, nimm auf unser Gebet! Der Du sitzt zur Rechten des Vaters, erbarme Dich unser! Denn Du allein bist heilig, Du bist allein der Herr, Du bist allein der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit Deines Vaters. Amen.

R. Gesang der Gemeinde.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

4) P. Laßt uns beten: Collecte je an den Festgegenstand sich anschließend.

5) P. Schriftlection — wie am Sonntag.

6) Predigtlied der Gemeinde. Für jedes Fest eine Anzahl der besten Festlieder zur Auswahl agendarisch aufgestellt.

7) Predigt mit nachfolgendem Gemeindegesang.

8) P. Hauptgebet, und Unser Vater, wie am Sonntag; nur die Einleitungsworte zum Gebet und der erste — dankende — Theil des Gebetes leiden je nach den einzelnen Festen Abänderung, wofür die Agende bestimmte Formulare zu geben hat.

9) Segen. Stilles Gebet.

Die Bemerkungen und Zusätze der Commission zur Sonntags-Gottesdienstordnung finden auch für die Festtags-Gottesdienstordnung ihre Anwendung. Außerdem hat sich die Commission noch in Folgendem vereinigt:

1) Am Charfreitag tritt an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei. Dabei soll das „Kyrie“ immer durch „Herr erbarme Dich“ ausgedrückt werden, weil jenes nicht deutsch ist und vom Volk als etwas specifisch Katholisches betrachtet wird. Sie lautet:

Herr erbarme Dich, Christe erbarme Dich, Herr erbarme Dich!

Christe erhöre uns!

Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich über uns!

Herr Gott, Sohn, der Welt Heiland, erbarme Dich über uns!

Herr Gott, heiliger Geist, erbarme Dich über uns!

Sei uns gnädig; verschone uns lieber Herre Gott!

Sei uns gnädig; hilf uns lieber Herre Gott!

Vor allen Sünden, vor allem Irrsal!

Vor allem Uebel, vor des Teufels Trug und List!

Vor dem ewigen Tod: behüt' uns lieber Herre Gott!

Durch das Geheimniß Deiner heiligen Menschwerdung!

Durch Deine heilige Geburt!

Durch Deine Taufe, Fasten und Versuchung!

Durch Deinen Todeskampf und blutigen Schweiß!

Durch Dein Kreuz und Leiden!

Durch Deinen Tod und Begräbniß!

Durch Dein heiliges Auferstehen und Himmelfahrt!

Durch die Zukunft des heiligen Geistes!

In allen Stunden der Anfechtung!

In der Zeit der Wohlfahrt!

In unserer letzten Noth; hilf uns lieber Herr Gott!

O Jesu Christe, Gottes Sohn!

Erhöre uns, lieber Herr Gott!

O Jesu Christe, Gottes Sohn!

Erhöre uns, lieber Herr Gott!

O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme
Dich über uns!

O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe
uns steten Frieden!

Amen!

2) Am großen Buß- und Betttag ist bei der Schrift-
lection anstatt der Epistel einer der 7 Bußpsalmen zu lesen;
und an die Stelle des Hauptgebetes tritt, wie am Charfreitag die
Litanei.

3) Wenn die Vorlage vorschlägt, daß am Neujahrs- und
Erntefest nach dem auf das Hauptgebet folgenden Unser Vater
das „Herr Gott, Dich loben wir u.“ gesungen werde, so ist die
Commission der Ansicht, daß dieser Gesang beim Erntefest nicht
wohl eine Anwendung finden könne, da er durchaus keine Beziehung
auf die Gaben der göttlichen Liebe zur Erhaltung unseres leiblichen
Lebens enthalte. Dagegen beantragt sie dessen Gebrauch am Neu-
jahrsfeste, um diesem Feste, dessen Gegenstand in keiner bestimm-
ten Beziehung zum Christenthum steht, einen specifisch christlichen
Charakter aufzuprägen.

5) Das „Herr Gott, Dich loben wir“, welches in den kirch-
lichen Gebrauch wieder einzuführen Ihrer Commission unerlässlich
scheint, dürfte auch bei andern feierlichen Veranlassungen, z. B. bei
Sieges-, Friedensfesten u. dergl., zu gebrauchen sein.

Dem bekannten: „Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi
u. s. w.“ wünscht die Commission ebenfalls liturgische Anwendung
in den festtäglichen Gottesdiensten oder bei besondern Gelegenheiten.

6) Von mehreren Commissionsmitgliedern wird der Wunsch
ausgesprochen, es möge der in vielen evangelischen Gemeinden
Deutschlands noch übliche alte Gebrauch des Posaunenblasens beim
Gottesdienste zur Anregung seiner Wiedereinführung in Erinnerung
gebracht werden. Zu dem Ende wird dieser Gegenstand hier ein-

fach erwähnt, indem es den verehrten Mitgliedern der Synode überlassen bleibt, ob daraus Veranlassung genommen werden wolle, einen bestimmten Antrag zu stellen.

7) Unter unsere Feste dürfte das Epiphaniastag wieder aufgenommen werden, und zwar zunächst nur in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Eisenacher Conferenz in der Weise, daß der Epiphaniastag, auch wenn er auf einen Wochentag fällt, als ein Feiertag, zunächst ohne Arbeitseinstellung, wieder hergestellt werde.

8) Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths stellt als Grundsatz auf, daß die Feier des Gottesdienstes an den Festtagen in ihrer vollständigen Form Statt finden müsse. Diese aber erreiche ihre Spitze in der Feier des heil. Abendmahls. Es sei daher an allen Festtagen, außer Neujahr- und Erntefest (S. 202 der Vorl.), die Sacramentsfeier mit dem ganzen Gottesdienst als integrierender Theil desselben zu verbinden.

Ihre Commission erkennt, wenn auch in der Begründung desselben aus einander gehend, doch die Wahrheit dieses Satzes gerne an; sie hält aber die Festhaltung desselben in der Ausübung im Allgemeinen für jetzt noch für nicht ausführbar. Kaum in Einer Gemeinde würden sich sämtliche, dem an Festtagen stattfindenden Gottesdienste anwohnende Gemeindeglieder bis zum Schlusse des heil. Abendmahls beisammen halten lassen.

Die Commission ist daher der Ansicht, daß auch an den Tagen, an welchen das heil. Abendmahl gefeiert wird, namentlich an Festtagen, der Gottesdienst vor dem Beginne der Sacramentsfeier mit dem Segen abgeschlossen werde, wobei jedoch der Geistliche die Einleitungsworte zur Ertheilung des Segens so zu fassen hat, daß darin eine Entlassung der Nichtcommunicirenden, beziehungsweise eine Nöthigung derselben zum Verlassen der Versammlung nicht ausgesprochen ist. Darin ist die Commission einstimmig, daß es dahin kommen möge und darauf hingearbeitet werden solle, daß die ganze Gemeinde bis zum Schlusse des heil. Abendmahls anwesend bleibe.

Wir sind hiermit weiter geführt zur Ordnung der Feier des Sacraments des Abendmahls.

Ihre Commission stimmt mit dem Antrag der Vorlage überein, daß das heil. Abendmahl an allen Festtagen — außer Neu-

jahr- und Erntefest, — also an Advent, Weihnachten, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis und großen Buß- und Betttag gefeiert werden soll, an allen andern Festtagen aber und an jedem Sonntage gefeiert werden kann.

Den von einem ihrer Mitglieder ausgesprochenen Wunsch, es möge Einmal im Jahre, und zwar am Charfreitag, eine Communion der ganzen Gemeinde stattfinden, wollte Ihre Commission als schwerlich ausführbar nicht zu ihrem Antrage machen, und glaubt es hochwürdiger Synode überlassen zu müssen, ob sie diesen Wunsch weiterer Erwägung und Berathung unterwerfen will.

Wenn wir vorhin den Wunsch ausgesprochen haben, daß auf das Anwesendbleiben der ganzen Gemeinde bis zum Schlusse des heil. Abendmahls hingearbeitet werde, so muß Ihre Commission auch den Antrag stellen, daß die Kommunikantengemeinde vor dem Beginn der Abendmahlsfeier — nach Geschlecht und nach ehelichem und ledigem Stande getrennt — zusammentrete und nicht in der Kirche in der Weise zerstreut bleibe, wie sie in der vorherigen Abtheilung des Gottesdienstes ihre Plätze gewählt hatte. Noch weniger dürfte der häufig vorkommende Uebelstand ferner zu dulden sein, daß Kommunikanten nach Empfang des Brodes und Weines vor dem Segen die Kirche verlassen. Nur besondere Umstände — Alter, Kränklichkeit u. — können hier eine Ausnahme statthaft machen. — Auch soll darauf gehalten werden, daß die Kommunikanten anständig, nicht einander drängend, sondern langsam nacheinander, in einer der die innigste Andacht erfordernden Handlung angemessenen Haltung zum Altare treten. Schon bei der Confirmation vor dem ersten Empfang des heil. Abendmahls sollen die jungen Christen dazu angeleitet werden.

Für die Feier des Abendmahls selbst schlägt die Commission, auf den Grund der Vorlage Seite 197 und 312 unten, folgende Ordnung vor:

Gesang der Gemeinde: Schaffe in mir Gott ein reines Herz (S. 197 der Vorl.), oder ein Abendmahlslied aus dem Gesangbuch.

P. Erhebet eure Herzen und laßet uns dank sagen dem Herrn, unserm Gott!

Wahrhaft würdig und recht und heilsam ist es, daß wir Dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott,

allzeit und allenthalben dankfagen durch Jesum Christum unsern Herrn; denn was von der Welt her verborgen war, ist heute erschienen und der Glanz Deiner Herrlichkeit ist über uns aufgegangen, auf daß unsere Augen Deinen Heiland sehen, den Du bereitet hast vor allen Völkern; durch ihn loben Deine Majestät alle Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim, und das ganze himmlische Heer, mit dem auch wir unsere Stimmen vereinen und singen:

R. (Die Gemeinde singt:)

Heilig, heilig, heilig ist Gott der Herr Zebaoth! Himmel und Erde sind Deiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

(Kurze feierliche Stille.)

P. (Die Einsetzungsworte.)

Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankte und brach's u. s. w. . . . Gedächtniß. Desselbigen gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch, dankete, gab ihnen den u. s. w. . . . Gedächtniß.
Lasset uns beten:

Unser Vater u. s. w.

Die Gemeinde singt:

Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, erbarme Dich unser! Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, erbarme Dich unser! Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, gib uns Deinen Frieden!

Oder:

Das Lied: O Lamm Gottes unschuldig u. s. w.

P. Der Friede des Herrn sei mit Euch Allen! Amen.

Bergebet euch unter einander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den Andern. Keiner ein Heuchler! In aufrichtiger Liebe als vor Gott, dem Herzenskündiger, tretet herzu mit Furcht und Zittern zum Mahl der Gnade!

O Herr Jesu Christe, Du ewiges Wort des Vaters, Du Heiland der Welt, hilf, daß wir uns nicht selbst das

Gericht essen und trinken! Dein Leib und Dein Blut bewahre unsere Seelen zum ewigen Leben! Amen.

Hierauf folgt die Communion. Die Communicanten (zunächst die Männer, dann die Frauen) treten an den Altar.

Der Geistliche spricht beim Darreichen des Brodes:

Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

Bei Darreichung des Kelches:

Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.

Während des Communionactes singt entweder der Chor, wo ein solcher vorhanden ist, oder die Gemeinde ein oder mehrere Abendmahlslieder, aber mit gedämpfter, halber Stimme. Nach Beendigung des Actes spricht der Geistliche:

Lasset uns Dank sagen dem Herrn:

Lobe den Herrn, meine Seele und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat, der dir vergibt alle deine Sünden und heilet alle deine Gebrechen; der dein Leben vom Verderben erlößet, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit! Amen.

Oder:

Wir danken Dir, allmächtiger Gott, daß Du uns durch diese heilsame Gabe Deines Leibes und Blutes hast erquicket, und bitten Deine Barmherzigkeit, daß Du uns solches gedeihen lasset zu einem starken Glauben gegen Dir und zu brünstiger Liebe unter uns Allen, durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, Deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und herrschet, wahrer Gott immer und ewiglich. Amen.

Gemeindegeseang: Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin in Gottes Wille; getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille; wie Gott mir verheißen hat: der Tod ist mein Schlaf worden!

Oder:

wo dieser Vers nicht gesungen werden kann, eines der zum Schluß des Abendmahls bestimmten Lieder aus dem Gesangbuch.

P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. Amen.

Wir bemerken hierzu noch:

1) Von dem in der Vorlage nach dem Vorgange der reformirten Liturgie vorgeschlagenen In-die-Hand-nehmen der Patene und des Kelches während dem Sprechen der Einsetzungsworte glaubt Ihre Commission im Hinblick auf die Unions-Urkunde Umgang nehmen zu müssen. — Während der Abendmahlsliturgie vor der Distribution soll der Geistliche, wo thunlich, eine solche Stellung am Altar einnehmen, daß er den Altar mit den Abendmahls-elementen vor sich hat.

2) Die bei der Aufforderung zum Beten des Unser Vaters vorkommende Aufforderung zum Knien kann die Commission nicht beantragen, da ihr dasselbe an dieser Stelle ohnehin nicht geeignet erscheint, über das Knien beim Gottesdienst überhaupt aber sie sich oben schon ausgesprochen hat. Aus gleichem Grunde, und weil die Unions-Urkunde nicht damit übereinzustimmen scheint, konnte die Commission auch nicht eingehen auf den Vorschlag eines ihrer Mitglieder, vor den Einsetzungsworten nach dem Vorgang der alten Kirche ein Weihegebet durch den Geistlichen sprechen zu lassen.

3) In der Aufforderung zur Versöhnung (Seite 198, pos. 17, Abf. 1) hat es die Commission für gut gehalten, zur Mildzerung der Worte: „mit Furcht und Zittern“ noch die Worte hinzuzusetzen: „zum Mahl der Gnade.“

4) Beim Empfang des Brodes und Weines niederzuknien, soll Niemanden gehindert, Allen aber möglich gemacht werden durch Aufstellung von Kniebänken am Altare.

5) Nach Seite 242 der Vorlage sollen die Distributionsworte für mehr als 2, aber nicht mehr als 12 Personen zugleich gesprochen werden können.

6) Wie weit der Wunsch eines Commissionsmitgliedes, daß mit Hingeweglassung der Worte: „Christus spricht“, die Distributionsformel nur laute: „Nehmet hin“ u., berücksichtigt werden wolle, überläßt die Commission dem Ermessen Hochwürdiger Synode.

7) Da es an manchen Orten vorkommt, daß während der Feier des heiligen Abendmahls die Kannen wieder gefüllt werden und daß das Gießen des Weines aus der Kanne in den Kelch vom Mehner geschieht, so hält es die Commission für nöthig, daß unter die agendarischen Bestimmungen in Betreff des Abend-

mahls auch die aufgenommen werde, daß jedesmal der nöthige Vorrath an Wein, wozu erfahrungsgemäß Ein Schoppen für 10—12 Personen vollkommen hinreicht, auf dem Altar aufgestellt, zu dem Ende aber auch in jeder Gemeinde die erforderliche Anzahl von Kannen angeschafft werde, und daß das Gießen des Weines aus der Kanne in den Kelch immer nur vom Geistlichen selbst geschehe. (Siehe Vorlage Seite 242.)

Die Commission stellt nun den Antrag:

„Hochwürdige General-Synode wolle die von Ihrer Commission auf den Grund der Vorlage des Groß-Oberkirchenraths aufgestellte Gottesdienstordnung für die Festtage und das heilige Abendmahl, wie sie dieser Bericht enthält, sammt den oben hinzugefügten Zusätzen und besonderen Bestimmungen, als die von nun an für unsere evangelische Landeskirche allgemein gültige anerkennen, und die auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu bewirkende Einführung derselben beschließen.“

Indem Ihre Commission zunächst diejenige Gottesdienstordnung entwarf, welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer evangelischen Landeskirche zur allgemeinen Einführung vorschlagen zu dürfen glaubt, warf sie doch auch anderseits ihren Blick auf die Gemeinden, welche jetzt schon eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile wünschen und bedürfen, und ließ sie ebensowenig die Zukunft aus den Augen. In beiderlei Hinsicht scheint der Grundsatz geltend gemacht werden zu müssen, daß Freiheit und Raum gelassen werden müsse zu einer allmähigen, aus der Gemeinde selbst hervorgehenden freien Entwicklung der einfacheren Cultusform zu einer reicheren in der Weise, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung des Cultus bis zur Feststellung gleichförmigerer Cultustheile in reicherer Fülle, wie sie sich nach und nach aus der Gemeinde selbst herausbildet, gegeben ist.

Dieser Gestattung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwicklung gegenüber aber ist auch, um beliebiger Will-

für vorzubeugen, eine bestimmte Gränze zu setzen, über welche die Gliederung der Haupttheile des Cultus nicht hinausgehen darf, ohne entweder in's Spielende sich zu verirren oder in eine dem Geiste der evangelischen Kirche nicht mehr entsprechende Mannichfaltigkeit der Formen zu gerathen. Das rechte Maasß für diese äußerste Gränze scheinen die in der Vorlage Seite 193—206 (siehe oben S. 415—427) gegebenen Entwürfe einzuhalten, welche nichts Neues enthalten, sondern sich ganz auf den historischen Boden der älteren Agenden gründen und hiermit ganz dem evangelisch-kirchlichen Gemeindebewußtsein entsprechen, während sie zugleich den Segen des reichen Liederschazes der evangelischen Kirche durch dessen Einflchtung in den Cultus zu Theil werden zu lassen gestatten.

Die Commission schlägt daher vor, diese Gottesdienstordnungen für Festtage und Sonntage in dem Sinne anzuerkennen, daß es jeder Gemeinde freisteht, die als allgemein gültig festgesetzte, einfachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu erweitern. Nur folgende Modificationen und Zusätze werden dazu beantragt:

- 1) Ueberall kann (s. oben S. 429) anstatt der Responsorien auch Gesang in Liederversen eintreten, jedoch sollen die Responsorien stets den Vorrang behalten. Die stellvertretenden Liederverse aber müssen ebenfalls statarisch bestimmte sein. Dadurch wird in der Gemeinde die Verknüpfung des Festes mit dem für dasselbe bestimmten Liede und seiner Melodie zu einem festgewohnten Gedanken, der für das kirchliche Leben förderlich ist. Zugleich wird durch die alljährliche Wiederkehr derselben Festlieder die Gemeinde in dem Gesang derselben so geübt, daß dieser ein immer freier und eben damit herzlicher und auch reiner wird.

Zu Seite 194, pos. 2. (s. oben S. 415). Es soll frei gestellt werden:

- a) entweder, wie die Vorlage es angibt, das kleine Gloria zu singen, oder
- b) einen dieses enthaltenden Liedervers, oder
- c) einen dem speciellen Festgegenstand entsprechenden Liedervers.

- Zum Schluß von P. soll an den drei hohen Festen der Zusatz kommen: Dies ist der Tag, den der Herr macht.
- 2) Für den großen Buß- und Betttag schlägt die Commission vor, ohne besonderes Gewicht auf diesen Vorschlag zu legen, daß vor dem Sündenbekenntniß die 10 Gebote vorgelesen werden möchten.
 - 3) Zu Seite 195, pos. 4. (s. oben S. 416). Wo ein Chor besteht, mag er zwischen dem „Ehre sei Gott“, pos. 4. und der Salutation pos. 5. entweder im Wechselgesang mit dem Geistlichen und der Gemeinde oder in selbstständigem Gesang eintreten, um die Gemüther für die folgende Vorlesung des Wortes festlich zu stimmen.
 - 4) Zu Seite 195, pos. 6. (s. oben S. 416). Es versteht sich von selbst, daß dieses Gebet, welches hier für das beispielsweise ausgewählte Weihnachtsfest gilt, je nach den Festtagen eine Veränderung erleidet, welche für jedes Fest agendarisch festgestellt wird.
 - 5) Zu pos. 9. (s. oben S. 417). An den hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) kann das nicänische Glaubensbekenntniß anstatt des apostolischen gesprochen werden. Anstatt des Glaubensbekenntnisses und des nachfolgenden Predigtliedes kann auch das Lied: „Wir glauben All an Einen Gott“ gesungen werden. Zwischen dem Glaubensbekenntniß und dem dreifachen Amen kann, wo ein Chor ist, dieser an Festtagen einen Gesang, dessen Inhalt Lobpreis des dreieinigen Gottes ist, singen, welchem die Gemeinde mit Amensingen respondirt.
 - 6) Zu Seite 196, pos. 11. (s. oben S. 417). Es sollen mehrere und zwar biblische Vota zur Auswahl gegeben werden. Auch hier gilt das oben zu der einfachen Ordnung Bemerkte, daß der gleich nach der Predigt folgende Gesang nicht eine Fortsetzung des vor derselben begonnenen Liedes sein muß. Von einem Commissionsmitglied ist der Vorschlag noch gemacht worden, daß nach dem Predigtact an die Spitze der Andeutung ein für die einzelnen Festtage und Kirchen

zeiten liturgisch feststehendes Anbetungsgesang trete. Für den Fall, daß die Ankündigungen der speciellen Fürbitten und Dankfagungen erst später eingereicht würden, würde dieses Anbetungsgesang zugleich die Stelle des Predigtlußverses vertreten. Indem die Commission den diesem Antrage zu Grunde liegenden Grundsatz anerkennt, hat sie doch ihn anzunehmen Bedenken getragen, aus Rücksicht auf die dadurch entstehende Ausdehnung des Gottesdienstes, glaubt ihn jedoch zur erwaigten Berücksichtigung zur Kenntniß Hochwürdiger General-Synode bringen zu sollen.

- 7) Zu pos. 12. In Betreff des Hauptgebetes gilt für die erweiterte Gottesdienstordnung Dasselbe, was wir oben zur einfachen bemerkt haben.

Für die Festtage soll übrigens ein besonderes, speciell auf die in dem Festgegenstand dargebotene Gnade in Dank und Bitte sich beziehendes Gebet aufgenommen, dagegen die Fürbitten in die oben beantragte kürzere Form des Fürbittengebets zusammengefaßt werden.

Ein Mitglied der Commission beantragt hierbei, daß beide Theile des Gebets getrennt werden mögen durch einen Preisliedervers, den die Gemeinde als Responce auf den ersten Theil des Gebetes (das Dankgebet) singt. Die Commission überläßt Hochwürdiger Synode, ob sie diesem Antrag ihre Zustimmung geben will.

- 8) Aus denselben Gründen, wie bei der einfachen Gottesdienstordnung, welche hier wegen der weiteren Ausdehnung der ersten und zweiten Abtheilung des Gottesdienstes noch mehr Gewicht erhalten, schlägt auch hier die Commission vor, den Gottesdienst vor der Feier des heiligen Abendmahls abzuschließen. Demnach beantragt sie, daß nach dem Hauptgebet das Unser Vater gesprochen und dann der Segen erteilt werde.

In Betreff der an den Festtagen nun folgenden Feier des Sacraments beruft sich der Bericht auf die oben schon hinsichtlich der Abendmahlsfeier im Allgemeinen gemachten Bemerkungen und Zusätze, deren Anerkennung die Commission auch für die erweiterte Form der Abendmahlsfeier beantragt. Als äußerste Gränze

der erweiterten Abendmahlsordnung schlägt die Commission den Entwurf der Vorlage vor (s. oben S. 419 fg.) Da aber die vorausgehende Abtheilung des Gottesdienstes mit dem Segen abgeschlossen wurde, so beginnt die Feier des Abendmahles mit:

Gesang der Gemeinde: Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz u. (Seite 419, pos. 13), oder ein Vers eines Abendmahlsliedes aus dem Gesangbuch.

Anstatt des in dem Entwurf Seite 199, (oben S. 420) pos. 20 angegebenen Gesanges schlägt ein Commissionsmitglied vor, auch den Gesang des Liedes zu gestatten: „Gott sei gelobet und gebenedeiet, der uns selber hat gespeiset mit seinem Fleische und mit seinem Blute, das gib uns, Herr Gott, zu gute. Kyrieleison! — Herr, durch Deinen heiligen Leichnam, der von Deiner Mutter Maria kam, und das heilige Blut: Hilf uns, Herr, aus aller Noth! Kyrieleison!“

Als äußerstes Maaß für die Erweiterung der Sonntags-Gottesdienstordnung beantragen wir zur Annahme den in der Vorlage enthaltenen Entwurf Seite 202 u. f., (s. oben S. 424) worin nur die oben schon erwähnten, durch die Kirchenjahrszeiten gebotenen Veränderungen vorzunehmen wären, für welche die Agente die Formulare zu geben hätte.

Es wurde in der Commission der Antrag gestellt, daß an den Sonn- oder Festtagen, an welchen die Feier des Abendmahls nicht stattfindet, der Schlußgesang nicht ein allgemeines Lied bilde, sondern ein speciell die Kirchenjahrszeit berücksichtigendes, und hier mit dem Introitus correspondire, sowie, daß dieser Schlußgesang durch einen Bibelspruch des Geislichen eingeleitet werde, in welchem die ganze Bedeutung der jeweiligen gottesdienstlichen Feier zusammengefaßt, und der Gemeinde schließlich zu Gemüthe geführt wird.

Die Commission erkennt die ganze Wichtigkeit der Beziehung aller Gottesdienste auf die jedesmalige Kirchenjahrszeit für die Förderung des christlichen Glaubenslebens und des kirchlichen Gemeindelebens, sowie für die Wahrheit des Gottesdienstes selbst als Ausdruck des Bekenntnisses und des Glaubensbewußtseins der Gemeinde; — aber in Betracht, daß an den Sonntagen bereits in anderen liturgischen Theilen Rücksicht auf die Kirchenzeit genommen ist, und daß an Festtagen durch die ganze Festfeier der Festgedanke hinlänglich geweckt, und die alten Cultustheile zum Ausdruck ge-

kommen seien, glaubte sie dem Antrag keine Folge geben zu sollen, und hielt den einfachen Schluß des ganzen Gottesdienstes für genügend zur vollständigen Gestaltung und Abrundung desselben.

Wenn wir nun in unserm Berichte zu der Gottesdienstordnung für die Nebengottesdienste übergehen, so zweifeln wir nicht, daß die sehr verehrten Mitglieder der Hochwürdigen Synode die Darstellungen des innern Zusammenhangs dieses Nebengottesdienstes mit den Hauptgottesdiensten, wie sie die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths enthält (Seite 246 u. f.), mit gleicher Befriedigung und Anerkennung gelesen haben, wie die Mitglieder der Commission. Wie lose stehen unsere Nebengottesdienste neben einander und neben den Hauptgottesdiensten da: wie formlos steht jeder für sich da. Wenn nun aber die von der Commission auf den Grund der Vorlage vorgeschlagene Sonn- und Festtags-Gottesdienstordnung in dem nach der Reihenfolge der Festgegenstände und der dadurch bestimmten Kirchenjahrszeiten sich ergebenden Wechsel ihrer Bestandtheile dem Gemeindebewußtsein seinen wahrhaften Ausdruck, und zugleich immer neuen Haltpunkt gibt, so findet dieser Cultus in dem in innerem Zusammenhang stehenden Anschluß der Nebengottesdienste an die ihnen zunächst liegenden Hauptgottesdienste seine, dem richtig geordneten Cultus entsprechende und das christliche Gemeindeleben gedeihlich fördernde Ergänzung durch weitere Ausdehnung und Vervollständigung der Belehrung aus Gottes Wort, durch strengere Vorbereitung zur Sacramentsfeier, durch besondere und in weiterem Maaße dargebotene Befriedigung des Bedürfnisses der Andacht und der Erbauung, und durch klareres und bestimmteres Bewußtwerden der Beziehung einzelner Ereignisse in der Gemeinde und ihren Familien zu dem Walten und den Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung und Erbarmung. Damit aber die Nebengottesdienste diese Ergänzung der Hauptgottesdienste wirklich gewähren, müssen auch sie, ein jeder in seiner Art, ein ihrer besonderen Bedeutung entsprechendes, in logischer Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile geordnetes Ganzes bilden.

Dieser Aufgabe entsprechen nach der Ansicht Ihrer Commission die in der Vorlage gegebenen Anordnungen der Nebengottesdienste so, daß wir dieselben Hochwürdiger Synode nur zur Annahme empfehlen zu können glauben.

Die Nebengottesdienste, welche sich aus den Haupttheilen der Hauptgottesdienste als deren Ergänzung ergeben, und deren Ordnung wir der General-Synode unter Beantragung ihrer Annahme vorzulegen die Ehre haben, sind folgende:

1. Die Christenlehre an den Sonntagen. (Seite 258 der Vorl. s. oben S. 429.)

Wir schicken die Bemerkung voraus, daß wir die Benennung „Christenlehre“ für angemessener halten, als die bisher in der evangelischen Kirche für diesen Gottesdienst gewöhnlicher gebrauchte: „Kinderlehre.“ Die Schüler und Schülerinnen, welche diesem Gottesdienste anzuwohnen kirchlich verpflichtet sind, sind ja doch nicht mehr in dem Kindesalter; außer ihnen aber nehmen, besonders auf dem Lande, auch viele Erwachsene — Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Weiber — an diesen Gottesdiensten Theil. Die Commission hält es daher für wünschenswerth, daß künftig der in der Vorlage gebrauchte, auch in manchen Gegenden bereits in Übung gekommene Name „Christenlehre“ zur Bezeichnung dieses Nebengottesdienstes eingeführt werde.

Da dieser Gottesdienst den Zweck hat, die der Schule entlassene Jugend der Gemeinde in katechetischer Unterrichtsform, dabei aber auf möglichst erbauliche Weise, in der Erkenntniß der Haupt- und Grundwahrheiten des Christenthums, in der Erkenntniß der biblischen Geschichte und der Bibel, und dieser sowohl ihrer äußern Form als ihrem Hauptinhalte nach, und in der Erkenntniß der Haupt- und Kernlieder der evangelischen Kirche zu fördern, sie mit Allem, was zum Wesen und Leben unserer Kirche gehört, und mit allen Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gemeinschaft immer bekannter zu machen, und sie in das kirchliche Leben während ihrer Jugendzeit immer tiefer einzuführen; da aber auch die übrige Gemeinde durch diese Gottesdienste in ihrer Erkenntniß alles so eben Genannten noch gefördert werden soll, so ist hier allerdings der Unterricht und die Belehrung nach Anleitung der heiligen Schrift und des Katechismus unter Anwendung zugleich des Gesangbuchs vorherrschend. Durch das Vorherrschende des Unterrichts erhält der Gottesdienst als solcher, auch bei der geschicktesten und lebendigsten Be-

handlungsweise, doch eine Trockenheit, welche durch dazwischentre-
tende Gesänge wieder ihre erfrischende Erquickung findet, während
diese Gesänge selbst, frei und aus dem Gedächtniß gesungen, und
dem jeweils behandelten Unterrichtsgegenstand entsprechend gewählt,
den Unterricht selbst beleben und erbaulich machen, indem das Lied,
wie es das freudig einstimmende Bekenntniß zu dem unterrichtlich
Vernommenen ist, zugleich das Herz dem Eingang der christlichen
Wahrheit weiter öffnet. Hier tritt aber durch die öftere Wiederkehr
des Gesangs nicht etwa eine Störung und Unterbrechung der An-
dacht ein, welche wir durch häufiges Eintreten der äußeren Mit-
thätigkeit der Gemeinde bei den Hauptgottesdiensten als etwas Nach-
theiliges befürchteten; denn die ganze Form des Gottesdienstes in
der Christenlehre hat schon das Eigenthümliche durch den kateche-
tischen Unterricht, daß durch die Antworten der Schüler eine Unter-
brechung immer wiederkehrt; während aber dadurch, daß durch das
Katechisiren oft mehr die Thätigkeit des Verstandes in Anspruch
genommen wird, die Andacht selbst öfters gestört wird, gibt gerade
hier das Lied dem Gemüth einen sehr wohlthuenden Ruhepunkt, um
sich wieder zur Andacht zu sammeln und zu erheben. Der kateche-
tische Unterricht gibt dem Christenlehr-Gottesdienste einen Charakter
der Unruhe, welcher durch das öfters eintretende Lied gemildert wird.
Es ist ferner klar, daß neben dem beim Unterricht stattfindenden
Wechsel des Sprechens zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde
(hier Jugendgemeinde) solcher Wechsel des Sprechens und der Li-
turgie, also das Responsorium ebenfalls keine Störung verursachen
kann; um so weniger, da die Christenlehrschüler, welche eben noch
Schüler sind, die Responsen leicht lernen. Daß weder jene Zwischen-
gesänge liturgisch vorgeschrieben sein oder werden können, noch der
Ort, wo sie einzutreten haben, ergibt sich aus dem oben Gesagten,
sowie dieß auch in der Vorlage vorausgesetzt ist.

Der Gebrauch, wonach zwei Kinder vor Beginn der Kate-
chisation vor dem Altar, wie man sagt, „den Katechismus beten,“
ist nicht nur in den oberen Theilen unseres Landes, sondern auch
in vielen Gegenden des Unterlandes, z. B. im ganzen Kraichgau,
eingeführt; aber nicht Sonntagskatechumenen, sondern Schüler aus
der Volksschule verrichten dieses Herfagen aus dem Katechismus,
welches nicht mit Herfagen von Liedern verwechselt werden sollte.

Diese Sitte verdient nach der Ansicht der Commission allgemein eingeführt zu werden.

Nach dem Gesagten empfiehlt die Commission den Entwurf der Gottesdienstordnung, wie ihn die Vorlage Seite 263 (s. oben S. 429) gibt, Hochwürdiger Synode zur Annahme; und stellt dazu folgende Anträge:

- 1) ad 2. Für dieses Gebet wären mehrere Formulare zu geben.
- 2) ad 3. Die vorzulesende Schriftstelle zu wählen steht dem Geistlichen frei. Sie muß (nach Vorlage Seite 261) auf den Katechismusabschnitt oder Festgegenstand sich beziehen, welcher jeweils in der Katechisation behandelt wird.
- 3) Wie bei den Hauptgottesdiensten, so soll auch bei der Christenlehre Berücksichtigung der Kirchenjahrszeit stattfinden, und zwar nicht nur in den Gebetsformularen, sondern in der Katechisation selbst. In Betreff der letztern ist unsere Meinung nicht, daß der ganze Unterricht nach den Momenten des Kirchenjahrs und seiner Festzeiten zu ordnen sei. Dieß würde den Unterrichtsplan zu künstlich und die Ertheilung des Unterrichts selbst höchst schwierig machen. Auch ist und soll bleiben der Katechismus der vorgeschriebene Leitfaden für den catechetischen Unterricht. Aber in den festlichen Zeiten selbst — in der Advents- und Passionszeit, in der Zeit zunächst vor Himmelfahrt und Pfingsten — soll der Unterricht, im Anschluß an den jeweils der Reihenfolge nach zu behandelnden Abschnitt des Katechismus, sofern dieß thunlich ist, in den Festgedanken sich bewegen; also in der Adventszeit in dem Gedanken an die Sendung und Erscheinung Christi auf Erden, unter Hereinziehung der Betrachtung der Weissagungen der Propheten und des Berufs Johannes des Täuflers; — in der Passionszeit in den Gedanken an die Leiden Jesu Christi u. s. w. Wenn jene Anschließung an den Katechismusabschnitt nicht möglich ist, so möchte die Fortsetzung des Katechismusunterrichts geradezu abbrechen, und der Unterricht geradezu und allein auf den Gegenstand der Festzeit zu richten sein. Diese Berücksichtigung der Kirchenjahrszeiten dünkt uns darum nothwendig, weil es für die Belebung des kirchlichen

Sinnes und für die Anhaltung des Glaubenslebens der Jugend an seine feste Stütze, die Geschichte, in welcher sich Gott geoffenbart hat, von so großer Wichtigkeit ist, daß das Bewußtsein der Kirchenjahrszeiten, in welchen alljährlich die heilige Geschichte wieder an der Gemeinde vorüber geht, in der Jugend lebendig und bleibend werde.

4) Für den katechetischen Unterricht in der Christenlehre wird ein zweijähriger Cursus festgesetzt, so daß der Katechismus innerhalb zweier Jahre immer wieder ganz durchgegangen wird.

5) ad 6. Hinsichtlich des Schlußgebetes soll der Geistliche nicht an die Agende gebunden sein, sondern er kann auch frei beten. Gerade hier kann der Geistliche oft sich gedrungen fühlen, ein Gebet ganz speciellen Inhalts mit Beziehung auf den mit den Schülern durchgegangenen Lehrabschnitt und auf die localen Verhältnisse zu verrichten, wogegen er kein Hinderniß finden sollte.

6) Für die durch die Unionsurkunde vorgeschriebenen Wochenkinderlehren findet, wo sie gehalten werden, auch fernerhin die seitherige Form statt, da diese nicht sowohl als Gottesdienst, denn als Religionsunterricht für die Volksschulen zu betrachten sind.

2. Die Bibelfstunden. (Seite 265. s. oben S. 431.)

Aus dem in der Vorlage Gesagten geht hervor, daß mit diesen Bibelfstunden Das gemeint ist, was unsere sogenannten Wochenbetstunden theilweise zu sein pflegen. Es soll nämlich der eigenthümliche und unterscheidende Zweck dieser Gottesdienste (der Bibelfstunden) Auslegung und Verständniß der heiligen Schrift im Ganzen und Einzelnen sein, so daß durch sie die Predigt des Hauptgottesdienstes ergänzt werden soll. Form und Inhalt des Vortrags soll sich hier im Unterschiede von Form und Inhalt der Predigt so gestalten, daß mehr der Zweck der Belehrung und des Unterrichts, und der einfachen populären Auslegung der Schrift, als der der Erbauung durch homiletisch geordnete Rede hervortritt.

Die Nothwendigkeit der Einführung der Gemeinde, bis zu ihrem auf der einfachsten Bildungsstufe stehenden Mitgliede herab,

in das Verständniß der heiligen Schrift durch Erklärung und Auslegung einzelner ganzer Bücher derselben in zweckmäßig getroffener Auswahl und Reihenfolge wird wohl Niemand bestreiten wollen. Die Unions-Urkunde, Beilage A., S. 7, schreibt diese Gottesdienste vor, in welchen, nachdem sie mit Gesang begonnen, nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbauenden Betrachtungen darüber stattfinden soll, und welche dann mit Gebet, Gesang und Segen schließen, welche dort „Betstunden“ genannt werden. Diese Betstunden verbinden den Zweck der in der Vorlage mit dem Namen „Bibelstunden“ bezeichneten und der daselbst unter dem Namen „Gebetsstunden“ vorkommenden Gottesdienste. So wohlthätig die sogenannten „Wochenbetstunden“ bisher gewirkt haben, und so gerne sie besonders von einzelnen Gemeindegliedern in vielen Orten besucht werden, so müssen sie doch häufig über die einem Wochengottesdienste angemessene Zeitdauer verlängert werden, wenn neben dem längeren Gebet, wie es die Agende für diese Gottesdienste als Betstunden enthält, noch ein ganzes Kapitel aus der heiligen Schrift vorgelesen, erklärt und erbaulich betrachtet und angewendet werden soll, wie dieß die Unions-Urkunde verlangt. Und ungeachtet der Verlängerung des Gottesdienstes kann doch weder das Bedürfniß der Schrifterklärung noch das der Gebetsandacht gehörig befriedigt werden. Die Trennung des jetzigen Wochengottesdienstes, der Betstunde, in zwei an verschiedenen Tagen abzuhaltende Gottesdienste, nämlich in die Bibelstunde und den Gebets- oder Andachtsgottesdienst, also eigentliche Betstunde, wird daher als eine Verbesserung in unserem Cultus erkannt werden müssen, indem bei dieser Einrichtung in der Bibelstunde mehr der Belehrung und Schrifterklärung Genüge geschehen, also mehr die Predigt des Hauptgottesdienstes ihre heilsame Ergänzung finden kann, während in den Gebets- oder Andachtstunden mehr das Bedürfniß der Andacht im Gebet seine Befriedigung finden und dem Moment der Andacht eine weitere Ergänzung bereitet werden kann. Bei dieser Trennung der bisherigen Einen Betstunde in zwei Wochengottesdienste würde auch, was bei Gottesdiensten an Werktagen wohl zu berücksichtigen ist, die angemessene Abkürzung der Dauer dieser Gottesdienste leicht eintreten können.

Es ließe sich einwenden: durch die vorgeschlagene Trennung

des Einen seitherigen Gottesdienstes, der Betstunde, in zwei, nämlich Bibelstunde und Andachtsstunde, wird an den Pfarrer eine neue Zumuthung gerichtet und ihm ein neues, nicht unbedeutendes Geschäft aufgelegt. Denn es gilt nicht blos ein weiteres Stündchen in der Woche, das er auf einen bisher nicht üblichen, neu einzuführenden Gottesdienst zu verwenden hätte, sondern es gilt die mehreren Stunden, die er zur Vorbereitung auf die Bibelstunde in Betreff der Schrifterklärung nöthig hat. Außerdem ergibt sich noch der Uebelstand, daß die Volksschule, welche, namentlich im Winter, wo die Schule Morgens später ihren Anfang nehmen muß, als dies im Sommer geschehen kann und geschieht, schon durch die seitherige Eine Betstunde häufig Abbruch erleidet, noch eine Stunde verlieren würde.

Diese Bedenken hat die Commission wohl erwogen und, was zuvörderst das erste betrifft, ist sie keineswegs gesonnen, zu antworten: ach, die Pfarrer haben ja Zeit genug! Nein, wenn der Pfarrer die bereits eingeführten Gottesdienste regelmäßig abhalten, sich würdig und sorgfältig darauf vorbereiten, die Seelsorge, einschließlichs der Krankenbesuche, mit Treue üben, die Pflege und Aufsicht der Schule, vielleicht gar mehrerer Filialschulen, nicht versäumen, den Religionsunterricht in der Schule oder in den Schulen in der Ordnung erteilen, der Armenpflege die ihr gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenken, die bürgerliche Standesbeamtung gewissenhaft und pflichtgetreu versehen, Allem, was das Pfarramt an äußeren Obliegenheiten ihm auferlegt, erforderlich nachkommen, und bei dem Allem seine für die geistige Stärkung und tüchtige Wirksamkeit und Berufserfüllung des Geistlichen unerlässliche, wissenschaftliche Fortbildung sich angelegen sein lassen will, — so ist es klar — und wir haben nicht nöthig, noch an die Einzelnen übertragene Geschäfte des Decanats, der Schulvisitation, des Camerariats und an den Zeitaufwand, den die Betheiligung an den verschiedenen wohlthätigen Vereinen verursacht, zu erinnern — nein, es ist klar, daß das früher oft so unbesonnen hingeworfene Wort: „die Pfarrer haben Zeit genug“, nicht mehr sollte gehört werden. Aber durch die Trennung des seitherigen Betstunden-Gottesdienstes in zwei Gottesdienste erwächst dem Pfarrer keine neue Last und Arbeit. Denn die Vorbereitung auf die Bibelstunde, wie sie die in derselben

vorkommende Bibelklärung nöthig macht, nebst diesem Gottesdienste selbst erfordert für den Pfarrer nicht mehr Zeit, als die seitherige Betstunde mit der ihr vorangehenden Vorbereitung. Es bleibt also nur als neuer Zeitaufwand übrig das auf die Gebets oder Andachtstunde zu verwendende halbe oder Dreiviertelstündchen, welches eine Vorbereitung von Seiten des Geistlichen durch Meditation oder Ausarbeitung eines Vortrags nicht bedarf. Dieser aber doch in der That unbedeutende Mehraufwand an Zeit ist wohl nicht in Anschlag zu bringen gegen die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung, von der sich für manche Herzen in der Gemeinde großer Segen erwarten läßt, ganz abgesehen von dem Einfluß, den die Wochengottesdienste durch das bis weithin in Feld und Wald draußen erschallende Zusammenläuten und Unser-Vater-Läuten auch auf Die üben, welche den Gottesdiensten selbst nicht anwohnen, indem ersteres alle Gemeindeglieder, wo sie auch sich aufhalten mögen, an den Gottesdienst und hiermit an Gott und Seine Anbetung erinnert, letzteres aber bestimmt zum Mitbeten auffordert, welcher Aufforderung zu folgen, auf dem Lande noch sehr verbreitete löbliche Sitte ist.

Schwieriger ist dem andern Bedenken in Betreff des Zeitverlustes für die Schule zu begegnen. Lehrer und Schüler müssen sämmtlichen Gottesdiensten anwohnen, einmal schon der kirchlichen Ordnung und Zucht zufolge, dann aber noch besonders wegen des Orgelspiels und Gesanges beim Gottesdienst. Im Sommer nun lassen sich die Wochengottesdienste immer zu einer Stunde abhalten, wo die Schule keine Störung leidet, etwa Morgens vor 7 Uhr oder nach 10 Uhr, da die Schule gewöhnlich von 7—10 Uhr gehalten wird. Im Winter aber dauert die Schule von 8—11 Uhr an den meisten Orten. Da wird die Wahl einer Stunde für die Wochengottesdienste schwieriger. Und gerade im Winter pflegen die Wochengottesdienste auf dem Lande fleißiger besucht zu werden, als im Sommer, wo die Feldgeschäfte häufig hindernd eintreten. Eine Stunde nun in der Woche, glaubt Ihre Commission, müsse die Schule im Winter der Kirche zum Opfer bringen — es wäre dieß die Stunde für die Bibelstunde. Die Zeit für den Gebetsgottesdienst müßte nach örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Jahreszeit (Frühling, Herbst) und der jeweiligen Tageslänge nach Berathung mit dem Kirchen-Gemeinderath und

Schulvorstand entweder auf Morgens vor 8 Uhr oder Mittags um 12 Uhr (so daß dann die Schule etwas später als 12 Uhr anfinge, und verhältnismäßig über 3 Uhr ausgedehnt würde) oder Abends nach 3 Uhr als Bespergottesdienst bestimmt werden.

Die Commission stellte sich auch die Frage, ob die Wochengottesdienste, Bibelstunde und Gebetsgottesdienst, auch in den Zeiten zu halten seien, wo Schulferien stattfinden. Der bei weitem ausgebreitetste Gebrauch auf dem Lande ist der, daß während der Volksschulferien die Wochengottesdienste ausgesetzt werden; an sehr wenigen Orten werden sie ununterbrochen fortgehalten, und es kam nach Erfahrungen eines Mitgliedes der Commission vor, daß an Orten, wo sie während der Ferien ausgesetzt zu werden pflegen, die Gemeinden selbst in der Erntezeit den Pfarrer baten, täglich, Morgens ganz früh, eine Betstunde zu halten. Da die Verhältnisse in dieser Hinsicht gewiß eine Verschiedenheit in Betreff der Möglichkeit und Wünschbarkeit der Ausführung begründen, jedenfalls aber die Beibehaltung der sonst gewöhnlichen Abhaltungszeit während der Ferien, beziehungsweise der ländlichen Hauptgeschäftszeiten, nicht wohl möglich ist, und endlich die Schuljugend zum Gesang häufig nicht vollständig wird zusammengebracht werden können, so ist die Commission der Ansicht, daß die Frage, ob die Wochengottesdienste auch während der Ferien sollen fortgesetzt werden, allwärts dem Benehmen und Ermessen der Geistlichen und der Kirchengemeinderäthe zur Entscheidung solle anheim gegeben werden.

Die Wochenkinderlehren, welche man etwa als dritten Wochengottesdienst aufzählen möchte, vermehren, wo sie gehalten werden, weder die Geschäfte des Geistlichen, noch entziehen sie der Volksschule irgend eine Zeit, weil sie stets als eine der vom Geistlichen in der Schule zu gebenden Religions-Unterrichtsstunden können betrachtet werden. Wenn übrigens die Bibel- und Betstunden gehalten werden, können die Wochenkinderlehren ausfallen.

Die Einrichtung der Bibelstunden dürfte nach dem Antrag Ihrer Commission auf den Grund der Vorlage S. 267 (s. oben S. 431) ganz einfach sein, nämlich:

Borlesung des betreffenden Bibelabschnitts mit der diesem Texte genau folgenden Erklärung desselben, und das Ganze mit Gesang und Gebet begonnen und beschloffen.

Die Commission beantragt hierzu noch die Annahme folgender von ihr hiermit vor hochwürdige Synode gebrachten Vorschläge:

- 1) Die Gebete nehmen auch hier Beziehung auf die Kirchenjahrszeit, und in den Advents- und Passionswochen werden auf die festlichen Kirchenjahrszeiten, beziehungsweise auf ihren Festgegenstand bezügliche größere Abschnitte der heiligen Schrift gelesen und erklärt.
- 2) Die Einführung der früher üblichen sogenannten Katechismuspredigten, welche nämlich die Abschnitte des Katechismus der Reihe nach zum Grunde legten, soll in den Städten an Sonntagnachmittagen wieder empfohlen werden.

3. Die Gebetsgottesdienste (Andachten). Seite 268 der Vorl. (s. oben S. 431.)

Nachdem der Bericht im Vorhergehenden bereits über das Verhältniß der Gebetsgottesdienste zu den jetzt eingeführten Betstunden und zu den für die Zukunft auf den Grund der oberkirchenthlichen Vorlage von Ihrer Commission zur Einführung vorgeschlagenen Bibelstunden, sowie auch über die Zeit ihrer Abhaltung sich ausgesprochen hat, hat derselbe noch über die Einrichtung dieser Gebetsgottesdienste sich zu äußern und die deßfalligen Vorschläge der Commission darzulegen.

Was zunächst die Benennung dieser Gottesdienste betrifft, so glaubt die Commission, es könne zwar in der kirchendienstlichen Geschäftssprache der Name „Gebetsgottesdienste“ als generelle Bezeichnung aller Gottesdienste der hier bezeichneten Art gebraucht werden; für die besondere Art der wöchentlichen Gebetsgottesdienste aber sei der bisher übliche, bereits der Gemeinde bekannte und geläufige und die Sache selbst sehr gut bezeichnende Name „Betstunden“ beizubehalten.

Die Abhaltung derselben fände nach der oben bereits ausgesprochenen Ansicht der Commission in der Regel wöchentlich einmal Statt; doch soll es keinem Geistlichen benommen sein, nach Berathung mit dem Kirchengemeinderath, wöchentlich auch mehrere solcher Betstunden (oder auch Bibelstunden), und zwar Morgens oder Abends zu halten. Ferner wäre ihre Abhaltung geeignet an

Sonntagabenden (außer den Nachmittagsgottesdiensten) zum würdigen Abschluß der Sonntagsfeier, wie dieß in manchen Gemeinden bereits eingeführt ist; auch an den Vorabenden der Festtage, wo dieß die örtlichen Verhältnisse und die Geschäfte des Pfarrers, insonderheit je nach den amtlichen Nebengeschäften, die ihm aufgelegt sind, erlauben. An Festtagen, an welchen das heilige Abendmahl gefeiert wird, dürfte nach dem durch den an Festtagen etwas erweiterten Cultus und durch die damit verbundene Abendmahlsfeier sehr lange andauernden Morgengottesdienst, der Nachmittagsgottesdienst angemessener in einer Betstunde bestehen. Die Gemeinde — auf welcher Stufe der Bildung sie auch stehe — wird sich durch ihn mehr erbaut fühlen, als durch eine abermalige Predigt, für deren gehörige Ausarbeitung der Geistliche auch kaum die nöthige Zeit hat und an deren Abhaltung er häufig bereits mit ermüdeten Kräften geht. Auch die täglichen Gottesdienste in der Charwoche sollten nach der Ansicht der Commission nicht Bibelfunden, sondern Betstunden sein. Ferner stimmt die Commission mit der Vorlage darin überein, daß bei manchen besonderen Veranlassungen, wo der ganzen Bedeutung der Festfeier nach auf dem Gebete mehr Gewicht liegt als auf der Rede, ein Gottesdienst in der Form des Gebetsgottesdienstes angemessener und von größerer Wirkung sein würde, als ein Predigtgottesdienst. Namentlich rechnen wir mit der Vorlage hierher die Feier des Geburtstags des Fürsten, welche durch den feierlichen Gebetsact in der erweiterten Form eines Gebetsgottesdienstes einen festlicheren Charakter gewinnen würde.

Da diese Gottesdienste blos Gebetsgottesdienste sein sollen, so fällt jeglicher Vortrag des Geistlichen weg und die Form ist Wechsel zwischen Gesang, Gebet und Vorlesung aus der Schrift; also eine ganz liturgische. Darum hat man auch solchen Betstunden den Namen „liturgische Gottesdienste“ oder „liturgische Andachten“ gegeben. Wenn es in der Vorlage heißt: „Die Form und Einrichtung solcher Gottesdienste muß eine verschiedene sein und wird durch den Gegenstand oder die Zeit und Veranlassung, auf die sich die Andacht beziehen soll, bedingt; sie kann eine sehr einfache, aber auch eine sehr zusammengesetzte, eine möglichst abgekürzte, aber auch möglichst erweiterte sein, nur Das ist stets dabei festzuhalten, daß keiner der drei für jedweden Gottesdienst unent-

behrlichen Grundbestandtheile gänzlich fehlt," so ist dieß gewiß richtig. Mit Recht heißt es dann aber von den gewöhnlichen wöchentlichen Betstunden: „ihre Einrichtung müßte möglichst einfach sein," und „sie sollte nie länger als höchstens eine halbe Stunde dauern."

Als deren einfachste Einrichtung schlägt die Commission folgende vor:

- 1) Allgemeines Gottesdienstlied von der Gemeinde gesungen. Während dem tritt der Geistliche an den Altar.
- 2) Botum und Collecte.
- 3) Gesang.
- 4) Vorlesung von Bibelabschnitten.
- 5) Gemeindegesang.
- 6) Dank- und Fürbittengebet, in welches die besondern Fürbitten für Kranke, um gedeihliche Witterung (bei anhaltender Nässe oder Dürre) u. eingeschaltet werden.

Sodann:

Unser Vater u.

- 7) Schlußgesang der Gemeinde. Segen.

Auch diese Betstunden berücksichtigen in ihren Gebeten, Bibelabschnitten und Gesängen die Kirchenjahreszeiten und die Festzeiten.

Diese einfache Form kann auch eine Erweiterung erfahren

- 1) durch Einflechtung von Responsorien;
- 2) durch Vermehrung der Schriftvorlesungen mit zwischengefügten Liederversen;
- 3) durch Aufnahme des antiphonischen Psalmengesanges, des Lobgesanges der Maria, des Zacharias und des Simeon (S. 273 der Vorl.) am geeigneten Orte, und bei besondern Gelegenheiten das „Herr Gott, Dich loben wir."

An Festtagen und in der Passionszeit und Charwoche soll eine Erweiterung der obigen einfachen Form jedenfalls in irgend welchem Maße geschehen.

Für die Passionsbetstunden wäre zu wünschen, daß die Leseabschnitte aus der Leidensgeschichte nach einem bestimmten Princip geordnet würden; etwa so, daß vor die Charwoche die Leseabschnitte fielen, welche die Ursache des Leidens Christi (der Menschen Sünde

und Gottes Gnade) enthalten, und in der Charwoche diejenigen, welche das Leiden und Sterben Christi selbst berichten, etwa anfangend mit Gethemane.

Nach den von einzelnen Mitgliedern der Commission selbst gemachten und nach ihr von andern Seiten mitgetheilten Erfahrungen fand die Einführung derartiger Gebetsgottesdienste, wo sie versucht wurde, keine Schwierigkeit weder hinsichtlich der Ausführbarkeit noch hinsichtlich der Aufnahme von Seiten der Gemeinden; vielmehr haben die Gemeinden diese Gottesdienste, besonders an gewissen Festtagsnachmittagen, an denen sie hier und da schon seit vielen Jahrzehnten als alter Brauch bestehen, lieb gewonnen und werden die Lieder zwischen den Leseabschnitten recht mit Herzenslust gesungen. Letzteres läßt erwarten, daß auch da die Gemeinden mit Liebe sich in diese Gottesdienste einleben, wo sie im Anfang als etwas Neues mehr gefallen als eigentlich erbauen. In diesem bloßen „gefallen“ liegt doch immer schon die Bewirkung einer Stimmung zur Andacht; nur muß — wie nach der Vorlage S. 272 Rijsch mit Recht warnt — Sorge getragen werden, daß nicht das Wohlgefallen an solchen Gottesdiensten die Ueberhand gewinnt, sondern bald lautere Andacht aus dem anfänglich vorherrschenden Wohlgefallen hervorgeht.

4. Die Beicht- oder Vorbereitungsgottesdienste. (Seite 274 der Vorl. (s. oben S. 432.)

Ihre Commission hat die in der Vorlage unserem jetzigen Vorbereitungsgottesdienst vorgeworfenen Mängel anerkennen müssen. Als Hauptsache dabei erscheint die Rede des Geistlichen, welche nicht einmal einen biblischen Text zur Grundlage erfordert; bloß wie eine Nebensache ist Das, was in der That die Hauptsache dieses Gottesdienstes ist und als solche hervortreten soll, das Sündenbekenntniß oder die Beichte dem Gebet angehängt. So ist dieser Gottesdienst von allen andern gar nicht unterschieden, außer dadurch, daß auch ein Sündenbekenntniß vorkommt, welches bei unsern sonstigen, jetzigen Gottesdiensten nicht vorzukommen pflegt.

Dagegen hält die Commission auch die Einrichtung, welche die Vorlage dem Vorbereitungs- (Beicht-) Gottesdienst geben will, nicht für angemessen. Die Form scheint uns zu manchfaltig und

zu reich. Wenn bei irgend einem Gottesdienste, so muß bei diesem Einfachheit und Kürze stattfinden. Die Beichte ist, wie die Vorlage selbst behauptet, die Hauptsache; sie muß hervortreten mit so weniger Umgebung, daß sie selbst in keiner Weise in den Schatten gestellt wird und daß die Herzen und Sinne durch keine Manchfaltigkeit liturgischer Formen beunruhigt und in ihrer speciellen Beichtandacht gestört werden. Es gilt hier nach Ansicht der Commission mehr eine Handlung, als einen eigentlichen Gottesdienst, nämlich die Handlung des Sündenbekenntnisses; und diese, obwohl eine öffentliche geworden, soll doch in ihrer Art und Einfachheit so viel als möglich der Form der Privatbeichte sich nähern.

Sehr gerne möchte die Commission der patriarchalisch einfachen und ergreifenden Art der Beichtandlung, welche früher in den altbadischen Landestheilen üblich war und deren Beschreibung uns die Vorlage Seite 278 mittheilt, allgemeinen Eingang verschafft wissen. Da ein derartiger Antrag aber wohl nicht gestellt werden kann, so schlägt sie folgende Ordnung für diese Gottesdienste vor:

Zuvörderst wird bemerkt, daß sehr zu wünschen wäre, daß außer dem Geistlichen, den Beichtenden und dem Organisten Niemand dem Gottesdienst anwohnt, also namentlich auch keine Schulkinder zur Leitung des Gesanges.

- 1) Gesang eines Liederverses.
- 2) Collecte (ein agendarisch vorgeschriebenes oder frei gesprochenes kurzes Gebet).
- 3) Vorlesung einer geeigneten Schriftstelle, welche zugleich als Text dient der sogleich nachfolgenden kurzen Ermahnungsrede.
- 4) Gesang eines liturgischen Liederverses.
- 5) Sündenbekenntniß, nicht in der Form des allgemeinen „Wir“, sondern des individuellen „Ich“. Dasselbe wird vom Geistlichen gesprochen, während die Beichtenden bei dieser Handlung knien. Auf die hierauf von dem Geistlichen etwa in den Worten, wie sie unsere jetzigen Formulare für die Vorbereitungsgottesdienste enthalten, an die Gemeinde gerichteten Fragen antwortet dieselbe mit einem vernehmlichen, lauten „Ja“, worauf der Geistliche spricht: Der Herr erbarme sich unser! Die Gemeinde antwortet: Amen!

6) Die Absolution mit Hinzufügung eines die Gnadenversicherung besiegelnden Bibelspruches.

7) Gesang des letzten Verses von: „Jesus nimmt die Sünder an“, oder das „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Amen.“

8) Unser Vater u. s. w.

9) Einladung zur Privatbeichte, etwa mit den Worten: „Sollten sich unter Euch Solche befinden, welche ein besonderes Anliegen haben und des geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unsern Kräften jedem Einzelnen zu gewähren.“

Segen.

Hierzu wird weiter von der Commission vorgeschlagen:

1) Als Beichtformular gilt das in der reformirten Kirchenordnung des Pfalzgrafen Friedrich III. von 1567 und Friedrich IV. von 1601; ingleichem in der Züricher und Berner Kirchenordnung von 1581 und 1675, sowie in allen lutherischen Kirchenordnungen aufgenommene, welches also lautet (Seite 276):

„Ich armer Sünder bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwer und manchfaltig gesündigt habe, nicht allein mit äußerlichen groben Sünden, sondern vielmehr mit innerlicher angeborner Blindheit, Unglauben, Zweifel, Kleinmüthigkeit, Ungeduld, Hoffart, bösen Lüsten, Geiz, heimlichem Neid, Haß und Mißvergünst, auch andern bösen Tücken, wie das mein Herr und Gott an mir erkennet, und ich leider so vollkommentlich nicht erkennen kann: also reuen sie mich und sind mir leid, und begehre von Herzen Gnade von Gott, durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.“

Einige Ausdrücke in diesem Formular möchten zu ändern sein. Dasselbe ist auch in unsern jetzigen Agenden, mit wenigen Abänderungen, die wir jedoch nicht gerade zu adoptiren vorschlagen wollen, enthalten. Ein weiteres Beichtformular soll nicht gebraucht werden aus den ganz

von der Commission anerkannten Gründen, wie sie in der Vorlage Seite 275 und 276 ausgesprochen sind. Es wäre aber darauf zu halten, daß dieses Formular von allen Confirmanden auswendig gelernt werde, so daß die ganze Gemeinde es nach und nach im Gedächtniß habe und wirklich andächtig jeweils im Stillen nachsprechen könne.

2) Die Wiedereinführung des Kniens bei dieser Handlung wird, wie die Commission hofft, weder in der Hochwürdigen Synode noch in den Gemeinden auffallend erscheinen oder Widerspruch finden. Wenn es gewiß für Jeden, der im Geiste seine Kniee beugt, Augenblicke gibt, wo er sie auch äußerlich beugt, so gehört zu diesen gewiß der Augenblick, wo wir uns mit unsern Brüdern und Schwestern feierlich vor Gott als Sünder bekennen und seine Gnade suchen.

3) Das Formular für die Absolution oder Gnadenversicherung soll das in der Vorlage Seite 279 unten vorgeschlagene sein, also lautend: „Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich euch Allen, die ihre Sünden herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi in wahren Glauben trösten, kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener der Kirche die Gnade Gottes und die Vergebung aller eurer Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen!“

4) Die Zeit der Abhaltung des Vorbereitungsgottesdienstes ist am Tage vor dem heiligen Abendmahle. Die Wahl der Stunde ist freigestellt; doch soll dieser Gottesdienst nie alsbald nach dem Mittagessen gehalten werden, wo die nöthige Frische des Geistes und Stimmung des Gemüthes zu fehlen pflegt.

Die Anmeldung zum heiligen Abendmahl soll auch ferner in der Art und Weise, wie bisher, stattfinden.

5. Die gottesdienstlichen Beerdigungen. (Seite 281 der Vorl. s. oben S. 434.)

Wen kann's Wunder nehmen, daß für unsern Beerdigungsgottesdienst beinahe alle Welt eine Reform wünscht? Er besteht ja oft aus gar Nichts, als aus einer Rede, und noch dazu Rede ohne

Text, die am Grabe gehalten wird. Wo ist in diesem Act auch nur ein Element des Gottesdienstes zu finden? Freilich folgt noch ein Gebet, welches besonders für diesen Act bestimmt ist, und das Unser Vater. Aber es wird wohl allgemein anerkannt werden, daß gerade die für die Begräbnisse und für Leichenpredigt-Gottesdienste bestimmten Gebete in unserer Agende unter die verfehltesten gehören. Denken wir auch noch an die Art der Leichenzüge, wie wir sie an den meisten Orten auf dem Lande finden, wie da Alles in Einem ungeordneten Haufen dem Sarge theils vorangeht als Singchor, theils nachfolgt als Leichenbegleitung, ohne eine Spur eines geordneten Zuges; denken wir daran, wie der Todtengräber vor den Augen der ganzen, das Grab umgebenden Versammlung vor Beginn des Gebetes das Grab mit Erde zuwirft — wer sollte nicht fühlen, wie da doch Herstellung einer Gottesdienstordnung und einer Ordnung überhaupt Noth thut? Und gewiß in wenigen ernstern Zügen läßt sich der Gottesdienst bei der ernstern Veranlassung, wie sie die Beerdigung eines Familien- und Gemeindegliedes gibt, ordnen.

Der Antrag Ihrer Commission ist, folgende Ordnung wolle Hochwürdige Synode anerkennen:

Was zunächst den Leichenzug betrifft, so wünscht die Commission beim Hinblick auf die oben berührte, auf dem Lande häufig vorkommende Unsitte: daß die Herstellung einer geziemenden Ordnung der Leichenzüge allgemein empfohlen werde, wobei alle näheren Bestimmungen in Betreff des Geläutes, des Gesanges während des Zuges u. unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Herkommen den Kirchengemeinderäthen überlassen bleiben.

Die Beerdigungsliturgie selbst besteht darin, daß am Grabe liturgisch festgesetzte Schriftstellen vom Geistlichen gelesen werden, z. B. die in Agenden des 16. Jahrhunderts vorgeschriebenen: 1. Theff. 4., Joh. 12, 1., Cor. 15., Ezech. 37., Hiob 19., Ps. 39., Joh. 11, 25. 26., Joh. 5, 28. 29., Hiob 14, 12., Hebr. 9, 27 u. s. w.

Vor und nach der Schriftlection finden agendarisch festzusetzende Responsorien statt, bei welchen die Responsen von der Gemeinde gesungen werden, oder statt ihrer Liederverse. Nach diesem folgt Schlußgebet — Unser Vater. — Gesang. Segen.

Gleich nach der Einsenkung des Sarges wirft der Geistliche

dreimal mit der Schaufel Erde auf den Sarg, indem er spricht: „Von Erde bist Du genommen, zur Erde sollst Du werden! Der Herr Jesus wird Dich auferwecken am jüngsten Tage.“ Die Wiedereinführung dieses alten, in einfachster Form seine ernste Bedeutung auf deutliche und das Gemüth unmittelbar ergreifende Weise darstellenden Gebrauchs bedarf wohl keiner weitern Befürwortung.

Die bestimmtere Ordnung der hier vorkommenden Cultusglieder in ihrer Reihenfolge, sowie die Feststellung der Schriftstellen und der Responsorien und Gebete bleibt dem Vollzug der Beschlüsse der Synode nach erlangter allerhöchster Sanction vorbehalten. Die Commission beantragt zunächst nur die Annahme der hier gegebenen Grundzüge für die Ordnung dieses Cultusactes.

Der sehr alte Gebrauch der Grabreden und Leichenpredigten hat schon in älteren Zeiten, wie in den neuesten viele Gegner gefunden. Die Vorlage führt Aeußerungen von Heinrich Müller und Spener in dieser Beziehung an. Aber so viele Unannehmlichkeiten auch für den Geistlichen oft mit dieser Art von Reden verbunden sind, so schwer es dabei oft fällt, ganz laudere Wahrheit mit der stets nöthigen Pastoralklugheit zu verbinden, so wirkungslos auch in einfacheren Fällen die Rede, sowohl was die in ihr enthaltenen Ermahnungen, als die von ihr dargebotenen Tröstungen und verkündete Verheißungen betrifft, vorüber gehen mag, so werden sie doch, wie die Vorlage mit Recht erinnert, vom überwiegend größten Theil der Gemeinde herkömmlich als ein wesentliches, ja oft als der wesentlichste Theil des Beerdigungsgottesdienstes betrachtet. Auch kann nicht geläugnet werden, daß, wenn nicht gerade die besonderen Lebens-, Standes- und Sittlichkeitsverhältnisse des Verstorbenen die Sache erschweren, gerade am Grabe oder unmittelbar nach der Beerdigung auf der Kanzel Worte geredet werden können, welche von einem ganz concreten speciellen Fall oder doch von der concreten Erinnerung an die allgemeine Hinsälligkeit und Nichtigkeit des Irdischen ausgehend und an ohnehin durch das Eigenthümliche eines Leichenbegängnisses, durch Sarg und Grab, durch den Verlust eines Familien- oder Gemeindegliedes, eines Nachbarn oder Freundes ernst gestimmte Gemüther sich wendend, besondere Wirkung thun können, und daß der Geistliche bei einer Rede Morgens oder Abends auf dem freien Gottesacker

vor dem offenen Grabe und mitten unter 100 Gräbern mit ihren Kreuzen zu erbaulichen Worten sich besonders disponirt und erwärmt fühlen mag.

In Berücksichtigung des Gesagten nimmt die Commission zwar Anstand, die schlechthinige Abschaffung der Leichenreden zu beantragen, schlägt jedoch vor, daß es den Kirchengemeinderäthen gestattet und überlassen werde, nach ihrem Ermessen die Abschaffung dieser Sitte zu bewirken; daß aber da, wo die Sitte fortbestehen wird, es jeweils dem Uebereinkommen zwischen dem Pfarrer und den Angehörigen des Verstorbenen anheim gestellt bleibe, ob der Beerdigungsgottesdienst mit einer Grabrede oder Leichenpredigt verbunden werden solle oder nicht. Bei keiner dieser Reden darf eine Bibelstelle als Textgrundlage derselben fehlen.

In dem Falle, daß eine Leichenpredigt gehalten wird, tritt zu der vorausgegangenen Begräbnisturgie, wie sie am Grabe selbst stattgefunden hat, noch ein Predigtgottesdienst hinzu, welcher in der Kirche abgehalten wird. Dieser hat, da er doch mehr als Ergänzung des Begräbnisgottesdienstes, denn als ganz selbständiger Gottesdienst zu betrachten ist, eine so einfache Form, wie kein anderer Gottesdienst.

Sämmtliche hierher gehörige Gebetsformulare in unserer jetzigen Agende dürften nach dem Dafürhalten der Commission mit anderen zu vertauschen sein, welche kürzer und kernhafter abgefaßt wären. Die Commission beantragt eine Aenderung der Agende in diesem Sinne.

Nachdem Ihre Commission die Vorlage Großh. Oberkirchenraths genau durchgangen, und ihrer reiflichen Erwägung in einer Reihe von Sitzungen unterworfen, und die bis daher in ihrem Bericht an Hochwürdigste Synode gestellten zahlreichen Anträge in Betreff der Herstellung einer neuen Gottesdienstordnung für unsere Haupt- und Nebengottesdienste darauf gegründet hatte, mußte sie auch die übrigen in der Vorlage nicht berührten kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen in's Auge fassen, für welche unsere jetzige Agende die Vorschriften und Formulare enthält, und mußte letztere vergleichend neben die beantragten Gottesdienstordnungen stellen, mit der Frage, ob jene mit diesen also übereinstimmen nach Form und Inhalt, daß sie neben diesen können unverändert beibe-

halten werden. Es sind dieß die Formulare für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung, und Ordination. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Hochwürdige Synode mit Ihrer Commission die Nothwendigkeit erkennt, daß die Formulare für die genannten Handlungen eine Aenderung erleiden sollten, durch welche sie mit der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Ihre Commission stellt daher den weitern Antrag:

Hochwürdige General-Synode wolle an Großh. Oberkirchenrath das Gesuch richten, Hochderselbe wolle Sorge tragen, daß die Formulare für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung und Ordination mit der vorgeschlagenen neuen Gottesdienstordnung in Einklang gebracht werden.

Sehr nahe lag es ferner, daß Ihre Commission zur Berathung einiger allgemeinen, mit der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung und deren Einführung in genauer Verbindung stehenden Gegenstände und zu deßfalligen Anträgen an Hohe Synode veranlaßt wurde.

1) Da das Wort Gottes in der heiligen Schrift ein Haupttheil unserer Cultusordnung ist, und die evangelisch-protestantische Kirche in der heiligen Schrift die einzige Quelle und Norm ihres Glaubens und der religiösen Erkenntniß anerkennt, so stellt die Commission den Antrag, festzusetzen:

daß bei den Gottesdiensten unserer evangelischen Landeskirche keine Rede gehalten werden dürfe, ohne daß in demselben Gottesdienste eine Schriftlection vorkomme, oder der Rede selbst eine Schriftstelle als Text zu Grunde gelegt werde.

2) Es ist ein nicht erst in neuerer Zeit, aus den höheren, wie aus den niederen Ständen, von Solchen, die auf höherer, wie von Solchen, die auf niederer Stufe geistiger Bildung stehen, oft mit großem Nachdruck laut gewordener

Wunsch, daß auch in der evangelischen Kirche wie in der katholischen die Kirchen täglich offen stehen möchten, damit es jedem Gemeindeglied, welches aus der Unruhe des Verkehrs, und selbst des häuslichen Kreises zum stillen Gebet in ungestörter Andacht sich zurückziehen möchte, möglich gemacht sei, den Ort aufzusuchen, der nicht nur am sichersten die gesuchte Stille gewähre, sondern der seiner ganzen Einrichtung nach und durch seine heiligen Stätten die Stimmung der Andacht noch erhöhe, und ihr selbst die rechte Richtung zu geben geeignet sei. Die Commission schlägt vor, diesem Wunsche, durch dessen Erfüllung gewiß mancher gedrückten Seele ein recht beruhigendes, und mancher dankbar freudigen ein recht wohlthundes Stündlein bereitet wird, dadurch entgegen zu kommen, daß Hohe Synode anordne, beziehungsweise die Anordnung veranlasse:

daß die Kirchen aller Orts von einer geeigneten Morgenstunde bis zu einer geeigneten Abendstunde für die ganze Gemeinde zur Verrichtung stillen Gebets offen stehen.

Weitere mehr die Einführung und Durchführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung betreffende Anträge, welche die Commission an Hochwürdige General-Synode zu stellen die Ehre hat, sind folgende:

- 1) Hochwürdige Synode wolle Großh. Oberkirchenrath ersuchen, die zweckdienliche Anordnung zu treffen zur Bildung und Förderung eines guten Kirchengesanges und guten und angemessenen Orgelspiels in allen Kirchengemeinden.

Ihre Commission verkennt im entferntesten nicht, was zu diesem Zwecke bereits geschehen ist, erkennt vielmehr dankend an, daß bisher schon die Kirchen- und Schulbehörden diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit geschenkt, und sich mit allem Eifer bemüht haben, Kirchengesang und Orgelspiel zu der wünschenswerthen Stufe der Besserung zu erheben. Auch ist nicht zu läugnen, daß der Kirchengesang seit Einführung des neuen Choralbuchs sich allenthalben,

besonders durch Ablegung der früher üblichen Schnörkel, gehoben hat, und daß das Orgelspiel, wenn auch nicht an Festigkeit, Wohlklang und Gebundenheit, doch an Würde und Angemessenheit seinem Inhalt nach im Allgemeinen zugenommen hat. Aber in Abrede kann auch nicht gestellt werden, daß der Kirchengesang in den meisten Gemeinden zu schleppend und zu schreiend, an vielen Orten unrein und selbst unsicher im gleichmäßigen Aushalten der Stimmen ist. Soll diesen Mängeln abgeholfen und damit ein Hauptmittel zur Hebung des Cultus gegeben werden, so müssen wohl vor Allem die Schullehrer als Organisten und Cantoren tüchtig in Gesang und Orgelspiel gebildet und geübt werden. Wenn die aus unserem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge das Wünschenswerthe in dieser Hinsicht, wie vielfach beklagt wird, nicht leisten, so mag sich dieser Uebelstand durch den Mangel an Zeit für diesen Gegenstand im Seminar erklären. Vielleicht aber dürfte nur bei der Aufnahme in das Seminarium schon an die Aspiranten in dieser Hinsicht eine höhere Anforderung gestellt werden, um dann im Seminarunterricht selbst auch bei geringem Zeitaufwand für den Musikunterricht doch ein günstigeres Resultat an ihnen im Allgemeinen zu erreichen. Andererseits aber muß die Commission allerdings den Wunsch aussprechen, daß künftig im Seminarium selbst diesem Gegenstande den anderen Unterrichtsgegenständen gegenüber mehr Zeit als bisher gewidmet, und dabei besonders auf praktische Ausbildung im Kirchengesang hingearbeitet werde.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung des Kirchengesangs glaubt die Commission, unter Erwartung der Zustimmung der Synode, die Bildung, Einübung und Leitung von Singchören durch Schullehrer empfehlen zu müssen, wobei sie dem gemischten Chor den Vorzug vor dem bloßen Männerchor einräumen muß.

Die Vorlage Seite 319 (s. oben S. 452) erinnert daran, wie die Errichtung von Singchören schon im Jahre 1836 bei Einführung des gegenwärtigen Choralbuchs den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen anempfohlen, und durch eine — Ihnen Allen ja bekannte — spätere Verordnung vom 21. März 1837 noch nähere, einzelne Bestimmungen in diesem Betreff gegeben worden; wie aber diese Chöre, die an sehr vielen Orten wirklich eingeführt worden waren und einen schönen Erfolg hatten, in Folge von allerlei Umständen leider wie-

der eingegangen seien. Wie diese Singchöre damals zur Erleichterung der Einführung des neuen Choralbuchs ursprünglich angeordnet waren, so würde ihre Wiedererrichtung nicht nur zur Hebung des Kirchengefanges ein sehr wirksames Mittel werden, sondern auch die Einübung der liturgischen Gesänge und deren Ausführung beim Gottesdienste wesentlich erleichtern. Ihre Commission kann nicht unterlassen, hierbei Hochwürdige Synode noch besonders aufmerksam zu machen auf den Vorschlag Großh. Oberkirchenraths Seite 319 (s. oben S. 453): „Musiker, Cantoren und Schullehrer, die sich dafür (für die empfohlenen Singchöre) bemühten, sollten zur Aufmunterung eine Remuneration aus Local- oder allgemeinen Kirchennitteln erhalten.“ „Bekommen,“ setzt die Vorlage hinzu, „die Schullehrer, welche Etwas für die Landwirthschaft thun, besondere Preise von dem landwirthschaftlichen Vereine, warum sollte die Kirche für den Gottesdienst und einen erhebenden Gesang Nichts ausgeben wollen?“

2) Eines besonderen Antrags in Betreff der Bildung der Candidaten der Theologie im Predigerseminarium, besonders in Beziehung auf den liturgischen Theil des Gottesdienstes ist die Commission überhoben durch die Erklärung der Vorlage Seite 319 und 320 (s. oben S. 453 und 454), worüber das den Commissionsitzungen anwohnende verehrliche Mitglied Großh. Oberkirchenraths noch nähere Auskunft zu geben die Güte hatte, nämlich, daß „kürzlich erst angeordnet wurde, daß die Liturgik als Wissenschaft vor dem Eintritt in's Seminar gehört werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.“ Wenn die Wahrheit der Worte Augusti's: „Die Kunst, die heilige Schrift und die liturgischen Gebete und Formulare auf eine würdige Art vorzutragen, ist eine wahre Seltenheit in unsern evangelischen Kirchen; selbst solche Geistliche, deren Predigten in Hinsicht des Vortrags und der Declamation und Action untadelhaft sind, verstehen oft nicht die schwere Kunst, zu lesen,“ durch häufige Wahrnehmungen aus der Erfahrung immer von Neuem bestätigt wird, so freut sich die Commission des bereits Angeordneten und erlaubt sich nur den Wunsch anzufügen:

Es wolle Hochwürdige Synode die Empfehlung der Ausführung und Weiterführung dieser dankenswerthen Anordnung aussprechen.

4) Unter Bezugnahme auf die Vorlage Seite 315 sub 3 (oben S. 448) stellt Ihre Commission den weiteren Antrag:

Es wolle Hochwürdige Synode beschließen, daß dem Gesangbuch ein „Gottesdienstbüchlein“ angehängt werde, dessen nähere Einrichtung Großh. Oberkirchenrath überlassen bleibt.

Wo möglich dürfte demselben eine ganz kurze Anleitung zum Hausgottesdienste angefügt werden, welche besonders in der Angabe von biblischen Abschnitten bestünde, die in den verschiedenen Jahreszeiten zur häuslichen Andacht sich eignen.

Daß jeweils die Confirmanden durch die Geistlichen mit der Gottesdienstordnung, ihren Theilen, deren Bedeutung und innerem Zusammenhang genau bekannt zu machen sind, das wird jedenfalls angeordnet werden müssen.

Indem nun die Commission hiermit ihre auf die gründliche und werthvolle Vorlage Großh. Oberkirchenraths gegründeten Anträge Hochwürdiger Synode unter nochmaliger Empfehlung ihrer Annahme vorzulegen sich beehrt, ist sie der Zuversicht, daß die Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung auf dem in den obigen Anträgen selbst bezeichneten Wege keiner Schwierigkeit unterliegen werde, wenn sich, wie wohl vorausgesetzt werden darf, die Geistlichkeit mit Liebe der Sache thätig annimmt.

Decan v. Langsdorff.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die Verhandlungen über die Gottesdienstordnung wurden in vier Plenarsitzungen, der 19., 20., 21. und 22. (am 6., 7., 8. und 9. August Vor- und Nachmittags) gepflogen.

Bei der Berathung wurde dem Gange des Commissionsberichts gefolgt, somit zunächst in Erwägung gezogen: